

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8	München, den 28. April	2023
-------	------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
21.4.2023	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2023) 605-1-F, 605-10-F	126
21.4.2023	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023 – HG 2023) 630-2-25-F, 630-1-F, 611-7-2-F, 2013-1-1-F, 2032-1-1-F, 2032-4-1-F, 2230-7-1-K, 2242-1-WK	128
21.4.2023	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A/G	158
28.3.2023	Verordnung zur Änderung der StMUK-Zuständigkeitsverordnung 2030-3-4-1-K	159
31.3.2023	Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2038-3-4-1-3-K	160
6.4.2023	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2230-1-1-1-K, 2230-5-1-1-K, 2232-3-K, 2235-1-1-1-K, 2236-2-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-5-1-K, 2236-6-1-1-K, 2236-7-1-K, 2236-9-1-4-K, 227-3-3-K	161

605-1-F, 605-10-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2023)

vom 21. April 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150) und durch Art. 32a Abs. 17 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. zum Ausgleich von Kosten für die Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine bestimmt sind, maßgebend ist der im Verbundzeitraum im Staatshaushalt bei Kap. 13 01 Tit. 015 06 vereinnahmte Betrag.“

b) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

2. In Art. 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „118 000 000 €“ durch die Angabe „58 250 000 €“ ersetzt.

3. Art. 13e wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „90 250 000 €“ durch die Angabe „150 000 000 €“ ersetzt.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„4 Abweichend von Satz 2 können im Jahr 2023 unter Berücksichtigung der Dringlichkeit bis zu 60 Prozent der Mittel nach Satz 1 für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.“

4. Art. 13f wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach der Angabe „33 900 000 €“ die Wörter „für das kommunale Sonderbaulastprogramm, insbesondere“ eingefügt.

bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für den Bau oder Ausbau von Rad-schnellwegen und anderen Geh- und Radwegen im Sinn von Art. 53 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie den Ausbau von öffentlichen Feld- und Waldwegen im Sinn von Art. 53 Nr. 1 BayStrWG, die für den überörtlichen Radverkehr von Verkehrsbedeutung sind und bei denen die Gemeinden Träger der Baulast oder die Landkreise Träger der Sonderbaulast sind.“

cc) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. für Planungen im Hinblick auf Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit an Bahnhöfen.“

b) In Abs. 2 werden die Wörter „von Radwegen“ durch die Wörter „und Ausbau von Wegen“ ersetzt.

c) In Abs. 4 werden die Wörter „dem Fördertatbestand nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ durch die Wörter „den Fördertatbeständen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6“ ersetzt.

d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die Antragsfrist für eine Förderung von Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 endet am 31. Dezember 2026.“

5. Art. 25 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2**Änderung der
Bayerischen Durchführungsverordnung
Finanzausgleichsgesetz**

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „für den Bau von“ gestrichen.

bb) In Nr. 1 werden vor dem Wort „unselbständigen“ die Wörter „für den Bau von“ eingefügt.

cc) In Nr. 2 werden vor dem Wort „selbständigen“ die Wörter „für den Bau von“ eingefügt und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. für den Ausbau von in gemeindlicher

Baulast stehenden öffentlichen Feld- und Waldwegen nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG in der für eine Mischnutzung des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs mit dem Geh- und Radverkehr notwendigen Breite und Befestigung, soweit dadurch der Bau eines verkehrlich notwendigen Geh- und Radweges entbehrlich wird.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. In § 17 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 21. April 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

630-2-25-F

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023 – HG 2023)

vom 21. April 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 71 424 666 800 € festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 0 € aufzunehmen.

(1a) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2023 Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen, soweit die Kreditermächtigung des Kapitels 13 19 im vorausgegangenen Haushaltsjahr bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2022 nicht in Anspruch genommen wurde und zur Deckung von Ausgabe-resten für Kapitel 13 18 (Corona-Investitionsprogramm), Kapitel 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) oder die Hightech Agenda Plus noch benötigt wird.

(2) ¹Die Kreditermächtigung des Abs. 1 erhöht sich um die Beträge, die bei im betreffenden Haushaltsjahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt sowie zur Kursstützung von Staatsanleihen erforderlich sind, sowie um die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren nach Art. 8 Abs. 3 des jeweiligen Haushaltsgesetzes oder der ihr vorangegangenen Vorschrift übertragenen und nicht beanspruchten Ermächtigungen für Anschlussfinanzierungen. ²Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Konditionen notwendig werden. ³Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat darf

im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. ⁴Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich bei dem Kapitel 13 60 um 50 000 000 € (Nettotilgung).

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, ab November eines Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 % des in Art. 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. ²Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Freistaates Bayern Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 % des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach den Abs. 1 und 2 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen und

für Heimat ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zulasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen.

²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres frei gewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kap. 13 02 Tit. 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Nach Abs. 1 und Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Daneben sind aus Bundesmitteln finanzierte Ausgaben zu sperren, soweit im Zuge der Aufstellung des Bundeshaushalts absehbar ist, dass gegenüber den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen geringere Bundesmittel eingehen werden.

Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. vom Staat Billigkeitsleistungen gewährt bekommen oder“.

ccc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ und die Angabe „Nr. 4“ wird durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Bei Billigkeitsleistungen erstreckt sich die Prüfung auf die zugrunde liegenden Voraussetzungen.“

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter, Beamte und Richter auf Zeit, Beamte und Richter auf Probe (Titel 422 01 bis 422 08 und 422 11 bis 422 15), für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), für abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35) sowie für Arbeitnehmer (Titel 428 01 bis 428 08) gebunden. ²Bei der Bewirtschaftung der Stellenpläne und der Personalausgaben sind neben den folgenden Absätzen die Nrn. 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2023 (Anlage 2 – DBestHG 2023) verbindlich zu beachten.

(2) ¹Die im Haushaltsplan neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer sind gesperrt; die Aufhebung der Sperre richtet sich nach Art. 36 BayHO. ²Frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer dürfen frühestens nach Ablauf von drei Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden (Wiederbesetzungssperre); dies gilt auch für Stellen in Titelgruppen und für Stellen, die bei den Titeln 428 21 und 428 22 veranschlagt sind. ³Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines schwerbehinderten Menschen. ⁴Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

⁵Abweichend von Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHO können im Haushaltsjahr 2023 kw-Vermerke, die im Rahmen der Neugliederung der Geschäftsbereiche oder der Verwaltungsreform auszubringen sind, mit einer zeitlichen Einschränkung versehen werden.

(3) Bei der Stellenbesetzung ist Folgendes zu beachten:

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen und Stellen nach folgenden Maßgaben auch anderweitig besetzt werden:

a) ¹Freie und besetzbare Planstellen und andere Stellen können wie folgt besetzt werden:

aa) Stellen für planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.)

- durch planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.),
- durch Beamte oder Richter auf Zeit, durch Beamte oder Richter auf Probe sowie durch abgeordnete Beamte oder Richter (Titel 422 3.),
- durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25),
- durch Arbeitnehmer (Titel 428 0., 428 2. und 428 3.) oder
- durch Arbeitnehmer für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 428 1.);

bb) Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25)

- durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit gleichem oder niedrigerem Anwärtergrundbetrag (Art. 77 des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG),
- in Kapitel 03 18 durch Polizeioberwachmeister der Besoldungsgruppe A 5,
- durch Studierende in praxisintegrierten dualen Bachelor- und Masterstudiengängen, durch dual Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen, durch Auszubildende oder durch Praktikanten jeweils mit betragsmäßig

gleichen oder niedrigeren Bezügen oder

- durch Dienstanfänger;

cc) Stellen für Arbeitnehmer (Titel 428 0.)

- durch Arbeitnehmer (Titel 428 0.),
- durch Arbeitnehmer (Titel 428 2.),
- durch Arbeitnehmer für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 428 1.),
- durch Studierende in praxisintegrierten dualen Bachelor- und Masterstudiengängen,
- durch dual Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen oder
- durch Auszubildende.

²Die in Satz 1 genannten Stellenbesetzungen dürfen nur mit Beschäftigten gleicher oder niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppen vorgenommen werden; bei der Besetzung von Stellen für planmäßige Beamte durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) sind für die zu besetzenden Planstellen die Eingangssämter maßgebend, in die die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintreten. ³Planstellen mit einer Amtszulage (Art. 34 Abs. 1 BayBesG), mit einer Zulage für besondere Berufsgruppen (Art. 34 Abs. 2 BayBesG) oder mit einer besonderen Zulage für Richter (Art. 56 BayBesG) sowie Planstellen mit einer Kombination der genannten Zulagen gelten als eigene Besoldungsgruppe. ⁴Gleiches gilt für Planstellen mit einer Stellenzulage (Art. 51 BayBesG), soweit der Ausweis der Stellenzulage im Haushaltsplan durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben ist. ⁵Planstellen derselben Besoldungsgruppe mit einer Amtszulage oder mit einer Zulage für besondere Berufsgruppen gelten bei der Stellenverrechnung als gleichwertig; dies gilt nicht, wenn Planstellen sowohl mit einer Amtszulage als auch mit einer Zulage für besondere Berufsgruppen ausgebracht sind. ⁶Soweit gemäß Satz 1 Doppelbuchst. aa Stellen für planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.) oder soweit gemäß Satz 1 Doppelbuchst. bb Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) durch Arbeitnehmer (Titel 428 3.) besetzt werden, sind die Ausgaben bei Titel 428 07 nachzuweisen; die Ausgaben

- können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auch bei Titel 428 08 nachgewiesen werden.
- b) Ein Beamter, der vom Landtag auf Grund der Verfassung oder auf Grund eines Landesgesetzes gewählt wurde, kann nach dem Ende seiner Amtszeit bis zur Einweisung in eine für ihn geeignete Planstelle auf einer Planstelle niedrigerer Wertigkeit, mindestens jedoch der Besoldungsgruppe A 13, verrechnet werden.
 - c) ¹Auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und auf Stellen für Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung (Titel 422 21 bis 422 25) dürfen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bis zur Bekanntmachung des nächsten Haushaltsgesetzes Beamte auf Probe oder Beamte auf Lebenszeit im jeweiligen Eingangsamt verrechnet werden. ²Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat ist nicht erforderlich, wenn die Verrechnung zwölf Monate nicht überschreitet und die dadurch entstehenden Mehrkosten an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben des entsprechenden Einzelplans zusätzlich eingespart werden.
 - d) ¹Von den Stellenplänen darf vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Arbeitnehmern auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sind hierfür jedoch besetzbare freie Stellen zu verwenden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.
 - e) ¹Von den Stellenplänen darf mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vorübergehend abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Arbeitnehmern auf Grund einer höchstrichterlichen Entscheidung durchzuführen sind. ²Vorrangig sind hierfür jedoch geeignete besetzbare freie Stellen zu verwenden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu vermerken.
2. Beamte, die eine Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen (Art. 53 BayBesG) und deshalb eine Besoldung entsprechend einer höheren Besoldungsgruppe erhalten, sind, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, in eine Planstelle dieser Besoldungsgruppe einzuweisen.
 3. ¹Beamte oder Arbeitnehmer, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschrift für ihre Person betragsmäßig dauerhaft Besoldung oder Entgelte einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe erhalten, sind in die nächste besetzbar werdende Stelle dieser oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe einzuweisen. ²Für den Ausgleich von Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen gilt Entsprechendes. ³Satz 1 gilt nicht für Zulagen gemäß Art. 57 BayBesG.
 4. ¹Nr. 3 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmern bei einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eine Zulage zu zahlen ist. ²Dies gilt jedoch nicht bei einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TV-L für die Zeit der Vertretung eines erkrankten Bediensteten, für die Zeit der Vertretung einer Bediensteten, die den Beschäftigungsverboten nach den mutterschutzrechtlichen Vorschriften unterliegt, oder für die Zeit der vollumfänglichen Urlaubsvertretung. ³Nr. 3 gilt in besonderen unvorhergesehenen und unabweisbaren Einzelfällen entsprechend, wenn Arbeitnehmern höherwertige Tätigkeiten übertragen werden sollen und dadurch tarifrechtliche Ansprüche auf Höhergruppierung begründet werden.
 5. Wird einem Beamten, der ein Amt der Besoldungsordnung A (Art. 22 BayBesG) innehat, ein Amt der Besoldungsordnung R (Art. 46 BayBesG) verliehen und erhält dieser Beamte gemäß Art. 21 BayBesG weiterhin das höhere Grundgehalt des Amtes der Besoldungsordnung A, kann von der Anwendung der Nr. 3 abgesehen werden.
 6. Wird einem Bediensteten Elternzeit gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganze oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.
 7. ¹Wird ein Bediensteter unter Fortfall der Bezüge beurlaubt und auf einer Leerstelle geführt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganze oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle – für die gemäß Abs. 1 Stellenbindung bestehen muss – zur Verstärkung des Titels 428 1. verwendet werden. ²Die Verstärkung kann nur zum Abschluss befristeter Arbeitsverträge verwendet werden. ³Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
 8. ¹Wird eine Elternzeit zur Inanspruchnahme der Schutzfristen vor und nach der Entbindung entsprechend der mutterschutzrechtlichen Vorschriften vorzeitig beendet, so ist die Beamtin während der

Schutzfristen in eine zur Verrechnung ihrer Bezüge geeignete freie und besetzbare Planstelle ihrer Verwaltung einzuweisen. ²Bis zu einer Einweisung in eine geeignete freie und besetzbare Planstelle ist die Beamtin während der Schutzfristen auf einer freien und besetzbaren Planstelle einer um bis zu vier Besoldungsgruppen niedrigeren Besoldungsgruppe zu führen. ³Ist eine Einweisung im Sinne der Sätze 1 und 2 mangels freier und besetzbarer Planstellen oder auf Grund einer geplanten zwingend notwendigen Inanspruchnahme der Planstellen nicht möglich und wurde die Beamtin während der Elternzeit auf einer Leerstelle geführt, kann die Beamtin vorübergehend, höchstens für die Dauer der Schutzfristen, weiterhin auf der Leerstelle geführt werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Arbeitnehmerinnen entsprechend.

9. Im Übrigen sind Abweichungen bei der Stellenbesetzung nur in besonderen unvorhergesehenen und unabweisbaren Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat kostenneutral möglich.

(4) ¹In den Kapiteln 15 02, 15 05, 15 28 und 15 49 kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, in den Kapiteln 15 06 bis 15 27, 15 32 bis 15 48, 15 50 sowie 15 59 bis 15 64 können die Hochschulen und das Elitenetzwerk Bayern sowie die Bayerische Akademie der Wissenschaften innerhalb ihres jeweiligen Kapitels die Amtsbezeichnungen, Stellenwertigkeiten und Stellenzahlen der ausgebrachten Stellen für Forschung und Lehre kostenneutral neu festsetzen, soweit die Stellen frei sind oder frei werden und ein unabweisbarer Bedarf für die Neufestsetzung besteht. ²Veränderungen im Bereich der Stellen für die Hochschulverwaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. ³Im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule können Stellen nach Kapitel 15 28 oder 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ⁴Hierbei können die Amtsbezeichnungen, Stellenwertigkeiten und die Stellenzahlen kostenneutral geändert werden. ⁵Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Wertigkeiten der in den Kapiteln 15 07 bis 15 27, 15 32 bis 15 48 sowie 15 59 bis 15 64 jeweils in der Titelgruppe 86 ausgebrachten Stellen kostenneutral neu festzusetzen.

(5) ¹Sind im Vollzug von Art. 25 Abs. 1 und 6 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes Beamte oder Arbeitnehmer in den Staatsdienst zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen Stellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer von zwei Jahren als im Staatshaushalt bewilligt. ²Nach diesem Zeitraum

sind diese Beschäftigten in andere geeignete, freie und besetzbare Stellen einzuweisen. ³Soweit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten Stellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen der entsprechenden Wertigkeit als bewilligt; Art. 50 Abs. 5 BayHO ist entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Aus ausschließlich durch den Freistaat Bayern für bestimmte Zwecke und Programme bereit gestellten Mitteln im Einzelplan 15 werden

1. das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Schaffung von Planstellen und
2. das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Schaffung von Stellen für Arbeitnehmer

ermächtigt. ²Die Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Auslaufen der Finanzierung“. ³Die geschaffenen Stellen dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, als die Anschlussfinanzierung gesichert ist.

(7) ¹Aus Zuwendungen Dritter – EU, Bund, Sonstige – einschließlich der Bund-/Länderprogramme zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen (Professorinnenprogramm), aus Mitteln für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre und zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen sowie aus Mitteln zur Einrichtung von Projekten in den beiden Förderlinien der Exzellenzstrategie werden

1. das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Schaffung von Planstellen und
2. das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Schaffung von Stellen für Arbeitnehmer

ermächtigt. ²Die Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Auslaufen der Finanzierung“. ³Die geschaffenen Stellen dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, als die Personalaufwendungen, im Fall von Planstellen grundsätzlich mit Versorgungszuschlag, von dritter Seite erstattet werden und die Anschlussfinanzierung gesichert ist. ⁴Gesetzliche und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 aus Zuwendungen Dritter geschaffenen Stellen können abweichend von Satz 3 auch zulasten der Beihilfeansätze bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 61 bis 65 gewährt werden, wenn die betreffenden Dienststellen im Gegenzug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrags der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen

des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit. ⁵Auf diesen Stellen geführtes Lehrpersonal hat grundsätzlich die volle Lehrverpflichtung zu erbringen.

(8) ¹Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit gemäß Art. 60 BayBesG sowie Anwärtersonderzuschläge gemäß Art. 78 BayBesG dürfen nur geleistet werden, soweit hierfür im Haushaltsplan Ausgabemittel veranschlagt sind. ²Im Haushaltsjahr 2023 sind für Zuschläge gemäß Art. 60 BayBesG Ausgabemittel für 340 Vergabemöglichkeiten veranschlagt; für die Justizvollzugsanstalten sind Ausgabemittel für Zuschläge gemäß Art. 78 BayBesG veranschlagt. ³Für die Zahlung von Zuschlägen zur Gewinnung von IT-Fachkräften gemäß Art. 60a BayBesG und die Zahlung von Zuschlägen zur Gewinnung von Personal für den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß Art. 60b BayBesG sind Ausgabemittel zu veranschlagen. ⁴Außertarifliche Zulagen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften dürfen nur geleistet werden, soweit im Haushaltsplan geeignete Ausgabemittel oder Stellen zur Verfügung stehen. ⁵Notwendige Abweichungen bei der Stellenbesetzung bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

(9) ¹Über Stellen und die entsprechenden Ausgabemittel, die der Stellenplan als „kw gemäß Art. 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2023“ bezeichnet, darf mit ihrem Freiwerden ab dem 1. August 2024 nicht mehr verfügt werden. ²Satz 1 gilt unabhängig vom Grund des Freiwerdens. ³Art. 47 Abs. 2 BayHO ist nicht anzuwenden. ⁴Soweit eine Ernennung gemäß § 8 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), der ein vor dem 31. Juli 2024 zum Freistaat Bayern begründetes Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst unmittelbar vorausgegangen ist, auf Grund des in Satz 1 genannten Zeitpunkts nicht möglich ist, verschiebt sich dieser Zeitpunkt auf den ersten Kalendertag, der nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung liegt. ⁵Schließt sich unmittelbar nach dem Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ein Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder an oder ist vor der Ernennung ein Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vorgeschrieben, gilt Satz 4 entsprechend. ⁶Satz 4 gilt nicht für Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. ⁷Soweit die mit einem kw-Vermerk gemäß Satz 1 versehenen Stellen mit befristet beschäftigten Arbeitnehmern besetzt wurden, verschiebt sich der in Satz 1 genannte Zeitpunkt auf das Ende des jeweiligen befristeten Arbeitsvertrags, höchstens jedoch um zwölf Monate. ⁸Die Art. 6c und 6f bleiben unberührt.

(10) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kos-

tenneutral bis zu 20 Stellen innerhalb des Einzelplans 08 in das Kapitel 08 20 zur Errichtung eines Kompetenzzentrums für Ernährung umzusetzen, das verwaltungsmäßig in die Landesanstalt für Landwirtschaft eingebunden ist.

(11) Art. 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayBesG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des Betrags „12 200 000 €“ der Betrag „8 800 000 €“ und an die Stelle des Prozentsatzes „0,2“ der Prozentsatz „0,14“ tritt.

(12) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Stellen und die entsprechenden Personalmittel aus den Einzelplänen 02 bis 16 in die für die Einführung und für den Betrieb der elektronischen Akte zuständigen Behörden umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Stellen im Sinne des Satzes 1 sind Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen oder für die der Abschluss unbefristeter Arbeitsverhältnisse zugelassen ist. ³Die Stellen können mit einem Vermerk versehen werden, der eine Rückumsetzung oder kostenneutrale Rückumwandlung oder beides vorsieht. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Einführung und für den Betrieb eines zentralen Lizenzmanagements.

(13) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, zur Deckung des personellen Bedarfs in der Unterbringungsverwaltung der Regierungen, in den Verwaltungsgerichten und in den sonstigen für Asylbewerber oder für den Vollzug der Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung zuständigen staatlichen Behörden Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen, umzusetzen und bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Satz 1 gilt entsprechend für Stellen, die nicht der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen, aber für die im Haushaltsplan der Abschluss unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse zugelassen ist. ³Die für die umgesetzten Stellen veranschlagten Haushaltsmittel sind zusammen mit den Stellen umzusetzen. ⁴Die Stellen können mit einem Vermerk versehen werden, der eine Rückumsetzung oder kostenneutrale Rückumwandlung oder beides vorsieht.

(14) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Stellen und die entsprechenden Personalmittel im Rahmen von Behördenverlagerungen sowie im Rahmen der Einrichtung von Behördensatelliten in besonderen Einzelfällen umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Stellen im Sinne des Satzes 1 sind Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen oder für die der Abschluss unbefristeter Arbeitsverhältnisse zugelassen ist.

(15) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, die Stellen und die entsprechenden Personalmittel sowie die Amtsentschädigung und die Mittel, die für die Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung und ihre Geschäftsstellen veranschlagt sind, umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln.

(16) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Stellen und die entsprechenden Personalmittel zur Deckung des personellen Bedarfs für den Vollzug von Förderprogrammen umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Stellen im Sinne des Satzes 1 sind Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen oder für die der Abschluss unbefristeter Arbeitsverhältnisse zugelassen ist.

(17) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Stellen und die entsprechenden Personalmittel zur Deckung des personellen Bedarfs für Maßnahmen der Verwaltungsdigitalisierung umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Stellen im Sinne des Satzes 1 sind Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen oder für die der Abschluss unbefristeter Arbeitsverhältnisse zugelassen ist.

Art. 6a

Vergleichbare Stellen

(1) Folgende Stellen gelten bei der Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften als vergleichbar:

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe	
A 16	E 15Ü	-
A 15	E 15	-
A 14	E 14	S 18
A 13	E 13, E 13Ü	-
A 12	E 12	S 17
A 11	E 11	S 16, S 15
A 10	E 10	S 14 - S 8b
A 9	E 9	S 8a, S 7
A 8	E 8	S 4
A 7	E 7, E 6	S 3
A 6	E 5, E 4	-
A 5	E 3	S 2
A 4	-	-
A 3	E 2Ü, E 2, E 1	-

(2) Abs. 1 hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmern; hierfür sind ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale maßgebend.

Art. 6b

(nicht besetzt)

Art. 6c

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) ¹Im Jahr 2023 sind 200 vorhandene freie und frei werdende Stellen gesperrt und der Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten, wobei eine Übererfüllung der Quote des Vorjahres auf die Quote des jeweiligen Haushaltsjahres angerechnet werden kann. ²Die Stellensperre verteilt sich auf die Ressorts im Verhältnis ihres Anteils an den nach dem Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) maßgeblichen Arbeitsplätzen des Freistaates Bayern. ³Als Stellen im Sinne des Satzes 1 gelten alle Arbeitsplätze im Sinne des Teils 3 SGB IX.

(2) ¹Können nach Abs. 1 gesperrte Stellen nicht mit neu eingestellten schwerbehinderten Menschen besetzt werden, so werden in entsprechendem Umfang Stellen, für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Stellenbindung besteht, nach Kap. 13 02 Tit. 422 05 umgesetzt. ²Sie sind grundsätzlich entsprechend dem Stellenbestand des jeweiligen Ressorts zu verteilen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann die Amtsbezeichnungen, Wertigkeiten und Stellenzahlen der Stellen im Kap. 13 02 Tit. 422 05 kostenneutral ändern.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat setzt die Stellen im Kap. 13 02 Tit. 422 05 auf Antrag in andere Verwaltungen für die Neueinstellung schwerbehinderter Menschen um. ²Scheidet ein neu eingestellter schwerbehinderter Mensch innerhalb von zehn Jahren nach der Umsetzung aus dem Staatsdienst aus, fällt die umgesetzte Stelle wieder nach Kap. 13 02 Tit. 422 05 zurück, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres wieder mit einem neu eingestellten schwerbehinderten Menschen besetzt wird.

Art. 6d

Ersatzstellen bei Altersteilzeit, begrenzter Dienstfähigkeit und bei Arbeitszeitmodellen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, Stellen auszubringen, wenn Beamten die Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§§ 27 und 29 Abs. 3 BeamStG) herabgesetzt wird oder Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Beamtengesetzes – BayBG) bewilligt worden ist und jeweils ein Bedarf besteht, die durch die Herabsetzung der Arbeitszeit oder durch die Gewährung von Altersteilzeitbeschäftigung entstehenden personellen Kapazitätsverluste zu ersetzen (Ersatzstellen).

(2) ¹Als Ausgleich für einen begrenzt dienstfähigen Beamten kann für die Dauer der begrenzten Dienstfähigkeit eine Ersatzstelle in der gleichen Wertigkeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle fällt mit dem Ende der begrenzten Dienstfähigkeit weg. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist auf den dem Gehaltsbruchteil entsprechenden Stellenbruchteil beschränkt, der sich aus der Differenz der Besoldung gemäß Art. 7 BayBesG und der Besoldung gemäß Art. 6 BayBesG ergibt. ⁴Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ändert sich der Stellenbruchteil entsprechend. ⁵Wird der Beamte während der begrenzten Dienstfähigkeit befördert, ändert sich die Wertigkeit des Stellenbruchteils entsprechend.

(3) ¹Als Ausgleich für einen Beamten in Altersteilzeit kann in den Fällen des Teilzeitmodells (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG) mit Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung, in den Fällen des Blockmodells (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) mit Beginn der Freistellungsphase jeweils bis zum Ende der Altersteilzeitbeschäftigung eine Ersatzstelle in der Wertigkeit des Eingangsamts des Beamten in Altersteilzeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle kann auch bis zur Wertigkeit der Planstelle des Beamten in Altersteilzeit ausgebracht werden, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Stellensperre bei den gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 gebundenen Stellen ausgeglichen werden. ³Die Ersatzstelle fällt mit Ablauf der Altersteilzeitbeschäftigung weg. ⁴Die Ausbringung der Ersatzstelle ist im Fall des Blockmodells auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil, im Fall des Teilzeitmodells auf 40 % des durchschnittlichen Stellenbruchteils beschränkt. ⁵Der durchschnittliche Stellenbruchteil entspricht dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung.

(4) ¹Der Unterschied zwischen dem durch den Beamten in Altersteilzeit ohnehin belegten Stellenanteil und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil im Sinne des Abs. 3 Satz 5 ist bis zum Wegfall der Ersatzstelle gesperrt. ²Im Anschluss daran kann der durchschnittliche Stellenbruchteil nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre (Art. 6 Abs. 2) wieder besetzt werden.

(5) Für Lehrer an öffentlichen Schulen ist für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ein Bruchteil von einem Achtzehntel einer Planstelle mindestens in der Wertigkeit des Eingangsamts des Beamten in Altersteilzeit zu sperren, wenn der Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2004 lag; begann oder beginnt die Altersteilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 2003, beträgt die Sperre ein Zwölftel.

(6) ¹Die Abs. 1 bis 4 gelten für die Altersteilzeit bei Richtern (Art. 10 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes – BayRiStAG) und für die begrenzte Dienstfähigkeit bei Richtern (Art. 66 BayRiStAG) entsprechend. ²Der durchschnittliche Stellenbruchteil im Sinne des Abs. 3 Satz 5 entspricht in den Fällen des Teilzeitmodells (Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 BayRiStAG), in den Fällen des Blockmodells (Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 BayRiStAG) und in den Fällen des modifizierten Blockmodells (Art. 10 Abs. 3 BayRiStAG) dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersdienstermäßigung, höchstens jedoch dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersdienstermäßigung. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells zeitlich auf die Freistellungsphase und im Umfang auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil beschränkt. ⁴Ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells die Differenz aus dem fiktiven Stellenbruchteil, der dem während der Arbeitsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Dienst-Anteil entspricht, und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil größer als null, ist diese Differenz vorrangig während der Arbeitsphase wertmäßig zu sperren.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, bei Arbeitszeitmodellen mit einer längerfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, die zu einer zeitweisen völligen Freistellung von der Arbeitsleistung (Freistellungsphase) führen, für die Dauer der Freistellungsphase eine Ersatzstelle auszubringen. ²Die Ersatzstelle wird in der Wertigkeit des Bediensteten ausgebracht, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt. ³Der Umfang der Ersatzstelle ist auf den Stellenbruchteil begrenzt, der dem während des Arbeitszeitmodells außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht. ⁴Die Ersatzstelle kann nur mit einem bis zur Beendigung der Freistellung zeitlich befristet beschäftigten Bediensteten besetzt werden. ⁵Auf einer für einen Beamten oder Richter ausgebrachten Ersatzstelle kann stattdessen ein Beamter oder Richter in der Wertigkeit des Eingangsamts des Beamten, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, beschäftigt werden, sofern nach dem Wegfall der Ersatzstelle eine sofortige Übernahme dieses Beamten auf anderweitig frei werdenden, besetzbaren Planstellen gesichert ist. ⁶Die Ersatzstelle

kann auch bis zu ihrer ausgebrachten Wertigkeit besetzt werden, wenn der Beschäftigte, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, unmittelbar im Anschluss an die Freistellungsphase aus dem Staatsdienst ausscheidet und nach dem Wegfall der Ersatzstelle eine sofortige Übernahme des Beschäftigten, der auf der Ersatzstelle verrechnet wird, auf frei werdenden, besetzbaren Stellen gesichert ist; Gleiches gilt auch bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand. ⁷Zum Ausgleich für die Ersatzstelle ist die Stelle des Bediensteten, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer des Arbeitszeitmodells in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Bediensteten ohnehin belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, der dem außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht, zu sperren.

(8) ¹Über den weiteren Verbleib der nach den Abs. 1 bis 7 ausgebrachten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. ²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

Art. 6e

(nicht besetzt)

Art. 6f

Sperre frei werdender Stellen im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer

(1) ¹Im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer sind insgesamt 500 frei werdende Stellen für Arbeitnehmer zu sperren (6f-Sperre). ²In die 6f-Sperre können vergleichbare Planstellen einbezogen werden. ³In die 6f-Sperre nicht einbezogen werden Stellen der staatlichen Schulen im Einzelplan 05, der staatlichen Hochschulen, der staatlichen Kliniken und Krankenhäuser, der Theater und Bühnen und der Straßenmeistereien sowie Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen. ⁴In die 6f-Sperre sollen die Stellen für Auszubildende nicht einbezogen werden.

(2) ¹Die 6f-Sperre verteilt sich wie folgt auf die Einzelpläne (Sperrekontingente), wobei bei Stellenumsetzungen zwischen den Einzelplänen entsprechende anteilige Sperrekontingente auf die aufnehmende Verwaltung übergehen können:

Einzelplan	Sperrekontingente
02	1
03	164

04	80
05	5
06	69
07	2
08	44
09	26
10	19
12	67
15	23
Summe	500

²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, anhand der derzeitigen Stellenstruktur die Sperrekontingente in monetäre oder vergleichbare Einheiten umzurechnen und entsprechend dieser Einheiten die 6f-Sperre zu vollziehen. ³Die 6f-Sperre sowie die Sperrekontingente können daher von den in Abs. 1 und Satz 1 genannten absoluten Zahlen abweichen.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

(4) Art. 6c bleibt unberührt.

Art. 6g

Besetzung von Stellen für Arbeitnehmer

(1) Abweichungen bei der Stellenbesetzung, die durch die Entgeltordnung (Anlage A TV-L in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung) oder durch die Stellenplanüberleitung gemäß Art. 6 Abs. 10 des Haushaltsgesetzes 2007/2008 bedingt sind, sind mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat möglich.

(2) ¹Wären Stellen auf Grund der Entgeltordnung (Anlage A TV-L in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung) abzusenken gewesen oder sind Stellen auf Grund dieser neuen Entgeltordnung abzusenken, dürfen diese bei einer Neubesetzung nur in der entsprechenden niederwertigen Entgeltgruppe besetzt werden. ²Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat; sie sollen kostenneutral erfolgen. ³Die Stellen sollen im nächsten Haushaltsplan abgesenkt werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit im Haushaltsplan für diese Arbeitnehmer Umwandlungsvermerke (Art. 21 Abs. 2 BayHO) ausgebracht wurden.

(3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten nur für Stellen, die gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Stellenbindung unterliegen oder für verbindlich erklärt wurden. ²Art. 6 Abs. 1 und 3 bleibt unberührt.

Art. 6h*(nicht besetzt)***Art. 6i****Stellenhebungen im Haushalt 2023**

¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags durch Stellenplanüberleitung im Stellenplan des Haushaltsjahres 2023 Stellenhebungen in Höhe von insgesamt 34 286 000 € vorzunehmen. ²Die Jahreskosten in Höhe von 34 286 000 € verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Einzelplan	Jahreskosten
02	82 000 €
03	6 919 000 €
04	2 486 000 €
05	17 143 000 €
06	3 809 000 €
07	113 000 €
08	655 000 €
09	552 000 €
10	391 000 €
11	79 000 €
12	473 000 €
14	93 000 €
15	1 433 000 €
16	58 000 €

³Der in Satz 2 festgelegte Anteil für den Einzelplan 05 ist ausschließlich für Stellenhebungen für Lehrerinnen und Lehrer bei den funktionslosen Beförderungssämtern in Kapitel 05 12 (Öffentliche Grund- und Mittelschulen) zu verwenden. ⁴Stellenhebungen im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung), die im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat liegen, können aus dem in Satz 2 festgelegten Anteil des Einzelplans 06 finanziert werden. ⁵Die kostenwirksam gehobenen Stellen dürfen ab 1. Juni 2023 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.

Art. 6j**Stellenansparung – Lernzeitverlängerung am
Gymnasium**

¹In den Jahren 2019 bis 2025 sind die am Gym-

nasium im Kapitel 05 19 in der Aufwuchsphase des neuen neunjährigen Gymnasiums im jeweiligen Schuljahr nicht benötigten Stellen längstens bis zum 31. Juli 2025 gesperrt. ²Die zahlenmäßige Festlegung des Gesamtumfangs der zum 1. August des jeweiligen Jahres nicht benötigten Stellen erfolgt in Abstimmung zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

Art. 6k*(nicht besetzt)***Art. 6l****Personalübergang auf eine
Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und
andere Bundesstraßen**

¹Keht ein im Vollzug des Fernstraßen-Überleitungsgesetzes versetzter oder übergegangener Beschäftigter, dem ein Rückkehrrecht eingeräumt worden ist, in den Staatsdienst zurück, ist der Beschäftigte in eine zur Verrechnung seiner Bezüge geeignete freie besetzbare Stelle einzuweisen. ²Sofern eine solche besetzbare Stelle nicht zur Verfügung steht, ist bis zu deren Freiwerden Art. 50 Abs. 5 Satz 2 bis 6 BayHO entsprechend anzuwenden; soweit der Beschäftigte auf einer Leerstelle geführt werden kann, gilt die Leerstelle in der entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht.

Art. 7**Übertragung von Ausgaben**

(1) Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnnummer, im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushaltsplans 2023 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Satz 2 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8**Sonstige Ermächtigungen und Regelungen**

(1) Folgende Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter:

1. Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972,
2. Art. 8 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1979/1980,
3. Art. 8 Abs. 12 des Haushaltsgesetzes 2011/2012,
4. Art. 8 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 2015/2016,
5. Art. 8 Abs. 6 bis 8, 13, 16 und 19 des Haushaltsgesetzes 2017/2018,
6. Art. 8 Abs. 5, 6, 11, 13 bis 16 und 20 des Haushaltsgesetzes 2019/2020,
7. Art. 8 Abs. 6 bis 9, 11, 12 und 14 des Haushaltsgesetzes 2021 und
8. Art. 8 Abs. 5 bis 7, 9, Abs. 10 mit Ausnahme des Projekts „Werdenfels 2026+“ und Abs. 12, 15 und 16 des Haushaltsgesetzes 2022 (HG 2022).

(2) ¹Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, für Vorhaben zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in bestehenden staatlichen Gebäuden dem Abschluss von Energiespar-Contracting-Verträgen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 10 000 000 € jährlich zuzustimmen, wenn sämtliche entstehenden Kosten, einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand, innerhalb einer Vertragslaufzeit von höchstens zwölf Jahren aus den erwarteten Energieeinsparungen getragen werden können und die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist. ²Dabei kann eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung der Grundvergütung bis zu einem Anteil von höchstens 70 % zugelassen werden. ³Ist der Anteil der laufenden Zahlungsverpflichtungen, der auf die getätigten Investitionen des Contractors in technische Geräte, Anlagen und Sachen entfällt, geringer, gilt der niedrigere Prozentwert.

(2a) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, zum Bezug von Nutzenergie für staatliche Gebäude im Weg von Energieliefer-Contracting dem Abschluss von Verträgen des Freistaates Bayern zuzustimmen, die eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung von bis zu 100 % des die Investitionen abbildenden Grundpreises der vertragsgegenständlichen Energielieferung vorsehen, wenn der Freistaat Bayern unbelastetes Eigentum an sämtlichen Sachen erhält, die der Contractor zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem

Energieliefer-Contracting-Vertrag einbringt oder mit einem Grundstück des Freistaates Bayern verbindet. ²Soweit die Summe der Raten des die Investitionskosten abbildenden Grundpreises im Einzelfall 1 000 000 € bezogen auf die Vertragslaufzeit nicht überschreitet, gilt die Ermächtigung nach Satz 1 bis zu einem Gesamtvolumen von 10 000 000 €; das Gesamtvolumen bemisst sich nach der Jahressumme des die Investitionskosten abbildenden Grundpreises aus den Energieliefer-Contracting-Verträgen.

(3) ¹Die Bestände der Rücklagen und Sondervermögen können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. ²Soweit dadurch oder aus sonstigen liquiditätsmäßigen Gründen die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

(4) Nach Art. 63 Abs. 5 BayHO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen, dass Betreibern von Kinderbetreuungseinrichtungen Räumlichkeiten in staatseigenen Liegenschaften gegen einen verbilligten Mietzins oder unter vollständigem Verzicht auf einen Mietzins überlassen werden, wenn

1. der Elternbeitrag für den Besuch den in der jeweiligen kommunalen Beitragssatzung festgelegten Besuchsbeitrag, hilfsweise den durchschnittlichen Besuchsbeitrag freigemeinnütziger Träger in der Gemeinde, nicht überschreitet und
2. in der Kindertageseinrichtung Betreuungsplätze für Kinder von staatlichen Bediensteten bereitgehalten werden.

(5) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, die Durchfinanzierung der Zweiten S-Bahn-Stammstrecke München bis zu einem Betrag von 3 789 000 000 € zuzüglich über den Risikopuffer hinausgehender Risiken und Teuerung zu erklären.

(6) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, der Stiftung Bayerische Gedenkstätten das Eigentum an einem Teilgrundstück mit der Flurstück-Nr. 481 der Gemarkung Flossenbürg von etwa 16 600 m² zum Zweck der Erweiterung der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg unentgeltlich zu übertragen.

(7) ¹Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, die Abgabe von Garantieerklärungen im Rahmen der Ausschreibungen von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr für das Projekt „Unterfranken-Netze“ bis zu einem Betrag von 880 000 000 € und für das Projekt „Werdenfels 2027+“ bis zu einem Betrag von 610 000 000 € anzubieten, mit

denen es umfassend für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung der Schienenfahrzeuge gegenüber Dritten einsteht (Kapitaldienstgarantie). ²Die Laufzeit der Garantien darf höchstens 28 Jahre betragen; sie kann bei Bedarf bis zum Ende des bei Ablauf der Laufzeit laufenden Rechnungsjahres verlängert werden. ³Damit verbunden ist die Verpflichtung, den Wiedereinsatz der Schienenfahrzeuge während der Amortisationszeit zu garantieren (Wiedereinsatzgarantie).

(8) Nach Art. 63 Abs. 5 BayHO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen, dass bei den staatseigenen Wohnungen und bei den drei staatlichen Wohnungsbaugesellschaften Stadibau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Siedlungswerk Nürnberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung und BayernHeim Gesellschaft mit beschränkter Haftung bis zum 18. April 2025 auf Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete nach § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und auf Mieterhöhungen aufgrund vereinbarter Staffelmietverträge und Indexmietverträge verzichtet wird.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, gegenüber der LfA Förderbank Bayern im Jahr 2023 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in Höhe des im Jahr 2022 nicht ausgeschöpften Ermächtigungsrahmens gemäß Art. 8 Abs. 14 HG 2022 für Bürgschaften oder Haftungsfreistellungen der LfA Förderbank Bayern zu Gunsten kleiner und mittelständiger Unternehmen in Bayern zu übernehmen, die angesichts des Coronavirus oder infolge des Kriegs in der Ukraine vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

(10) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. an einer Teilfläche des staatseigenen Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 129 der Gemarkung Graß von etwa 7 000 m² ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht für die Errichtung eines Institutsgebäudes für das Fraunhofer Institut für Toxikologie und Experimentelle Medizin ITEM einzuräumen.

(11) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, der Bayernwerk Netz Gesellschaft mit beschränkter Haftung an einer Teilfläche des staatseigenen Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 1869 der Gemarkung Garching von etwa 2 000 m² ein auf die Dauer von bis zu 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht mit einer Verlängerungsoption für die Errichtung eines Umspannwerks einzuräumen. ²Ferner wird das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ermächtigt, zugunsten der Erbbaurechtsnehmerin die für die Zeit des Erbbaurechts zur Nutzung des Erbbaugrund-

stücks notwendigen Grunddienstbarkeiten und Geh- und Fahrtrechte unentgeltlich zu bestellen und die Mitnutzung staatseigener Grundstücke für die Dauer der Bauzeit insoweit unentgeltlich zu gestatten, als dies zur Durchführung der Bauarbeiten erforderlich ist.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes

In Art. 10a Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F), das durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, wird die Angabe „31. März 2023“ durch die Angabe „30. November 2023“ ersetzt.

Art. 10

Änderung des Kostengesetzes

Art. 4 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Von der Zahlung der Gebühren befreit sind auch

1. die Bundesrepublik Deutschland und
2. die anderen deutschen Länder.

²Gebührenfreiheit nach Satz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinn des Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Grundgesetzes, für in § 8 Abs. 4 des Bundesgebührengesetzes genannte Bundesbehörden, Landesbetriebe und sonstige wirtschaftliche Unternehmen der anderen deutschen Länder.“

Art. 11

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom

5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 41 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „zur Verfügung stehenden Stellen“ die Wörter „der Besoldungsgruppen W 2 und W 3“ eingefügt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Der Zeile „Oberrat, Oberrätin⁴⁾“ wird die Fußnote „⁵⁾“ angefügt.

bb) Folgende Fußnote 5 wird angefügt:

„⁵⁾ Erhält bei höherer Wertigkeit des Amtsinhalts an einem Gesundheitsamt mit mindestens 200 000 Einwohnern und Einwohnerinnen im Zuständigkeitsbereich eine Amtszulage nach Anlage 4.“

b) In den Besoldungsgruppen A 16 und B 3 wird jeweils die Zeile „Direktor, Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)“ durch die Zeile „Direktor, Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Bezirkstag – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)“ ersetzt.

c) Die Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile „Direktor, Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)“ wird durch die Zeile „Direktor, Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Bezirkstag – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)“ ersetzt.

bb) Die Zeile „Generalkonservator, Generalkonservatorin des Landesamts für Denkmalpflege“ wird gestrichen.

d) In der Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Zeile

„Generaldirektor, Generaldirektorin der Staatsbibliothek“ die Zeile „Generalkonservator, Generalkonservatorin des Landesamts für Denkmalpflege“ eingefügt.

e) In den Besoldungsgruppen B 6, B 7 und B 8 wird jeweils die Zeile „Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Geschäftsführendes Präsidialmitglied eines kommunalen Spitzenverbands (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)“ durch die Zeile „Direktor, Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Bezirkstag – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)“ ersetzt.

f) In der Besoldungsgruppe B 4 kw wird nach der Zeile „Generaldirektor, Generaldirektorin der Staatsbibliothek“ die Zeile „Generalkonservator, Generalkonservatorin des Landesamts für Denkmalpflege“ eingefügt.

3. In Anlage 4 wird in der Zeile Besoldungsgruppe A 14 in der Spalte Fußnote nach der Angabe „4“ die Angabe „ , 5“ eingefügt.

Art. 12

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird die Angabe „0,15 €“ durch die Angabe „0,17 €“ ersetzt.

2. In Nr. 3 wird die Angabe „0,09 €“ durch die Angabe „0,10 €“ ersetzt.

3. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Fahrrads oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugs 0,10 €.“

Art. 13

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Art. 17 Abs. 2 Buchst. B des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„B: Realschulen

Anzahl der Schüler			je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0	bis	100	1,610	–	–
101	bis	200	1,552	100	161,00
201	bis	300	1,495	200	316,20
301	bis	400	1,437	300	465,70
401	bis	500	1,380	400	609,40
501	bis	600	1,380	500	747,40
601	bis	700	1,380	600	885,40
701	bis	800	1,322	700	1023,40
	ab	801	1,322	800	1155,60

Art. 14

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten Fassung, das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, wird die

Angabe „13,5“ durch die Angabe „16“ ersetzt.

Art. 15

Durchführungsbestimmungen

Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die weiteren haushaltsgesetzlichen Regelungen in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt Art. 10 am 1. Mai 2023 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

München, den 21. April 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Anlage 1

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023

G e s a m t p l a n

- Teil I: Haushaltsübersicht
 einschließlich Übersicht über die
 Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einzel- plan	B e z e i c h n u n g	Einnahmen		
		Betrag für 2023	Betrag für 2022	gegenüber 2022 mehr (+) weniger (-)
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	843,7	772,0	+71,7
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	495,5	495,5	–
03	Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	648.177,7	621.277,5	+26.900,2
04	Staatsministerium der Justiz	1.407.536,5	1.245.136,5	+162.400,0
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	135.257,6	124.759,6	+10.498,0
06	Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	506.814,8	490.722,5	+16.092,3
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	414.395,2	328.600,4	+85.794,8
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	502.202,4	482.582,1	+19.620,3
09	Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	3.115.329,7	2.442.869,2	+672.460,5
10	Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	2.257.616,1	2.273.739,6	-16.123,5
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	14,9	14,6	+0,3
12	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	113.401,0	116.559,9	-3.158,9
13	Allgemeine Finanzverwaltung	60.251.191,4	61.083.167,5	-831.976,1
14	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	15.096,2	15.456,9	-360,7
15	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	2.053.498,6	1.958.824,8	+94.673,8
16	Staatsministerium für Digitales	2.795,5	3.689,0	-893,5
	Summe	71.424.666,8	71.188.667,6	+235.999,2

Teil I: Haushaltsübersicht 2023

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2023	Einzel- plan
Betrag für 2023	Betrag für 2022	gegenüber 2022 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 2023	Betrag für 2022		
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12
181.807,6	174.895,1	+6.912,5	-180.963,9	-174.123,1	6.409,6	01
139.735,8	141.813,8	-2.078,0	-139.240,3	-141.318,3	22.076,0	02
7.335.405,7	6.872.050,9	+463.354,8	-6.687.228,0	-6.250.773,4	1.103.989,4	03
2.923.914,7	2.829.231,5	+94.683,2	-1.516.378,2	-1.584.095,0	416.633,9	04
14.843.737,5	14.442.444,1	+401.293,4	-14.708.479,9	-14.317.684,5	703.070,3	05
3.105.217,5	3.078.875,8	+26.341,7	-2.598.402,7	-2.588.153,3	1.279.661,5	06
1.762.442,7	1.787.767,6	-25.324,9	-1.348.047,5	-1.459.167,2	1.678.635,0	07
1.825.384,3	1.802.348,2	+23.036,1	-1.323.181,9	-1.319.766,1	385.008,3	08
5.988.690,0	4.697.956,7	+1.290.733,3	-2.873.360,3	-2.255.087,5	20.501.513,8	09
7.590.071,7	7.355.857,0	+234.214,7	-5.332.455,6	-5.082.117,4	264.821,1	10
41.414,4	41.441,9	-27,5	-41.399,5	-41.427,3	-	11
1.177.383,3	1.156.665,2	+20.718,1	-1.063.982,3	-1.040.105,3	290.808,2	12
14.806.590,2	17.364.938,9	-2.558.348,7	+45.444.601,2	+43.718.228,6	2.057.035,6	13
876.324,0	890.400,9	-14.076,9	-861.227,8	-874.944,0	208.042,0	14
8.711.531,6	8.433.290,2	+278.241,4	-6.658.033,0	-6.474.465,4	1.082.643,6	15
115.015,8	118.689,8	-3.674,0	-112.220,3	-115.000,8	54.373,0	16
71.424.666,8	71.188.667,6	+235.999,2	—	—	30.054.721,3	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2023****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
2. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Deckung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.1.1 im allgemeinen Haushalt
 - 1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB
 - 1.1.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.1 im allgemeinen Haushalt
 - 1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB
 - 1.2.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie
 - 1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)**

Betrag für 2023	Betrag für 2022
Tsd. €	Tsd. €
68.338.577,6	62.499.623,5
71.241.266,8	71.057.167,6
-2.902.689,2	-8.557.544,1
329.113,0	666.000,0
502.000,0	571.000,0
3.000.000,0	5.806.256,0
329.113,0	666.000,0
552.000,0	571.000,0
3.000.000,0	–
-50.000,0	5.806.256,0
–	–
–	–
3.136.089,2	2.882.788,1
183.400,0	131.500,0
2.952.689,2	2.751.288,1
2.902.689,2	8.557.544,1

Gesamtplan**Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2023**

		Betrag für 2023	Betrag für 2022
		Tsd. €	Tsd. €
1.	Kredite am Kreditmarkt		
1.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1.1	im allgemeinen Haushalt	329.113,0	666.000,0
1.1.2	im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	502.000,0	571.000,0
1.1.3	im Sonderfonds Corona-Pandemie	3.000.000,0	5.806.256,0
1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)		
1.2.1	im allgemeinen Haushalt	329.113,0	666.000,0
1.2.2	im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	552.000,0	571.000,0
1.2.3	im Sonderfonds Corona-Pandemie	3.000.000,0	–
1.3	Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-50.000,0	5.806.256,0
2.	Kredite im öffentlichen Bereich		
2.1	Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	–	–
2.2	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	31.000,0	35.000,0
2.3	Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-31.000,0	-35.000,0
3.	Kreditaufnahmen insgesamt		
3.1	Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	3.831.113,0	7.043.256,0
3.2	Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	3.912.113,0	1.272.000,0
3.3	Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-81.000,0	5.771.256,0

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2023 (DBestHG 2023)

1. Deckungsfähigkeit

- 1.1 Soweit nicht Nr. 12.1 zur Anwendung kommt, sind innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel
- 1.1.1 517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
517 05 Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft und
518 0. Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume,
- 1.1.2 514 0. Haltung von Dienstfahrzeugen und
527 0. Reisekostenvergütungen für Dienstreisen,
- 1.1.3 531 1. Fachveröffentlichungen und
531 2. Sonstige Veröffentlichungen.
- 1.2 Innerhalb desselben Einzelplans sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) gegenseitig deckungsfähig.
- 1.3 ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt erhöht werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben oder -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird. ²Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 oder Art. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. ³Bei grundstockfinanzierten Ansätzen ist eine Umschichtung nur zugunsten grundstockkonformer Hochbaumaßnahmen zulässig; das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.
- 1.4 ¹Bei der Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) kann zum Treibhausgasausgleich der Staatsverwaltung des Freistaates Bayern Kapitel 12 09 Titel 533 85 zulasten aller Titel 533 49 in allen Einzelplänen gedeckt werden. ²Eine ausschließlich zu diesem Zweck erforderliche Deckung zugunsten der Titel 533 49 und Kapitel 12 09 Titel 533 85 ist auch zulässig, wenn vorher bereits zulasten anderer Ansätze gedeckt wurde oder später zulasten anderer Ansätze gedeckt wird (Deckungskette).
- 1.5 Im Übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

- 2.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 genannten Stellenpläne unter Beachtung der Nr. 3 gebunden. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.
- 2.2 ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (zuzüglich Titel 421 0.) dürfen – insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO – bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefasst und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet

werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 zurückzuführen sind.

- 2.3 ¹Für Beamte und Arbeitnehmer, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 eine Stellenbindung besteht, dürfen Mehrarbeit oder Überstunden, für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, wenn bei Titel 422 41 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 428 41 (Überstundenentgelte für Arbeitnehmer) ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt sind. ²Mehrarbeit oder Überstunden dürfen auch dann angeordnet werden, wenn hierfür bei Titeln des Einzelplans 13 mit den Zweckbestimmungen „Mehrarbeitsvergütungen für Beamte“ oder „Überstundenentgelte für Arbeitnehmer“ Mittel zur Verfügung gestellt sind.
- 2.4 Die Titel 422 0., 428 01 und 428 02 dürfen einseitig zulasten der Titel für Europäische Fonds verstärkt werden.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 dieses Gesetzes, Art. 47, 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen.

- 3.1 Besondere Regelungen für den Hochschulbereich
- 3.1.1 ¹Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne des Art. 73 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) können auch auf gleich- oder höherwertigen Stellen für Akademische Räte, Akademische Oberräte, Akademische Direktoren oder Leitende Akademische Direktoren – jeweils ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule – sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden. ²Akademische Oberräte auf Zeit der Besoldungsgruppe A 14 können auf Stellen für Akademische Direktoren oder auf Stellen für Leitende Akademische Direktoren – jeweils ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule – sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden.
- 3.1.2 ¹Inhaber der Ämter des Akademischen Rats, des Akademischen Oberrats, des Akademischen Direktors oder des Leitenden Akademischen Direktors – jeweils ausschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule – sowie wissenschaftliche Mitarbeiter können nicht auf Stellen, die für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule ausgewiesen sind, verrechnet werden. ²Dies gilt nicht für Akademische Räte, Akademische Oberräte, Akademische Direktoren oder Leitende Akademische Direktoren, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.
- 3.1.3 Inhaber der Ämter des Akademischen Rats, des Akademischen Oberrats, des Akademischen Direktors oder des Leitenden Akademischen Direktors – jeweils einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben – der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 (Art. 71, 72 und 74 BayHIG) sowie vergleichbare Arbeitnehmer können auf Stellen für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 verrechnet werden.
- 3.1.4 Stellen für Akademische Räte auf Zeit der Besoldungsgruppe A 13 und Akademische Oberräte auf Zeit der Besoldungsgruppe A 14 dürfen mit entsprechend eingestufteten Arbeitnehmern sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einem Bachelor-Abschluss besetzt werden, wenn deren Arbeitsverhältnis den für wissenschaftliche Mitarbeiter geltenden Bestimmungen (Art. 73 BayHIG) entsprechend befristet ist, sowie mit Ärzten, die in einem befristeten Arbeitnehmerverhältnis zur Erlangung der Gebietsarztanerkennung beschäftigt werden.
- 3.1.5 Stellen der Entgeltgruppe 13 dürfen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern im Arbeitnehmerverhältnis im Sinne des Art. 73 Abs. 2 Satz 1 BayHIG, die einen Bachelor-Abschluss erworben haben, besetzt werden.
- 3.1.6 Künstlerische Mitarbeiter werden bei der Stellenverrechnung wie wissenschaftliche Mitarbeiter behandelt.

- 3.1.7 ¹Ärzte der klinisch-theoretischen Institute der Medizinischen Fakultäten, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken erfasst sind, können in besonderen unabweisbaren Fällen auf Stellen der Besoldungsgruppe W 2, des akademischen Mittelbaus oder Arbeitnehmerstellen in den Entgeltgruppen 13 bis 15 verrechnet werden. ²Hierzu bedarf es mit Ausnahme der Nachbesetzungen der Bestandsfälle der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.
- 3.1.8 Unter den Voraussetzungen der Nr. 3.1.4 dürfen auf Stellen für Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1 Akademische Räte auf Zeit der Besoldungsgruppe A 13 sowie entsprechend eingestufte Arbeitnehmer und wissenschaftliche Mitarbeiter mit einem Bachelor-Abschluss verrechnet werden.
- 3.1.9 Auf Stellen für Nachwuchsprofessoren der Besoldungsgruppe W 1 dürfen Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 13 und 14 mit entsprechender Aufgabenwahrnehmung verrechnet werden.
- 3.1.10 ¹Auf Stellen für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 dürfen Professoren verrechnet werden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen (Art. 58 Abs. 3 BayHIG). ²Auf Stellen für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 dürfen Inhaber der Ämter des Nachwuchsprofessors der Besoldungsgruppe W 1 (Art. 64 BayHIG) verrechnet werden.
- 3.2 Besondere Regelungen für den Richterbereich
- 3.2.1 Auf Stellen für Richter der Besoldungsgruppe R 2 können auch Richter kraft Auftrags der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, auf Stellen für Richter der Besoldungsgruppe R 1 auch Richter kraft Auftrags der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 verrechnet werden.
- 3.2.2 ¹Auf Planstellen der BesGr B 3 können vorübergehend Richter oder Staatsanwälte bis zur BesGr R 3, auf Planstellen der BesGr A 16 mit Amtszulage Richter oder Staatsanwälte bis zur BesGr R 2 mit Amtszulage, auf Planstellen der BesGr A 16 Richter oder Staatsanwälte bis zur BesGr R 2, auf Planstellen der BesGr A 15 Richter oder Staatsanwälte bis zur BesGr R 1 mit Amtszulage und auf Planstellen der BesGr A 14 Richter oder Staatsanwälte der BesGr R 1 verrechnet werden. ²Die Verrechnung soll nicht länger als zwölf Monate erfolgen.
- 3.2.3 ¹Im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden können in besonderen, unvorhergesehenen Einzelfällen Stellen der Besoldungsordnung R zu Gunsten der Verfassungsgerichtsbarkeit, der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten kapitel- und einzelplanübergreifend in Anspruch genommen werden. ²Die Inanspruchnahme soll nicht länger als zwölf Monate erfolgen.
- 3.3 Arbeitnehmer-Budget
- 3.3.1 ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, zur Vorbereitung einer Einführung eines Arbeitnehmer-Budgets bei der Besetzung von Stellen für planmäßige Beamte und Richter, die gemäß Nr. 2.1 Satz 1 und Nr. 2.2 Satz 1 der gemeinsamen Bewirtschaftung unterliegen, mit Arbeitnehmern zu bestimmen, dass Entgelte abweichend auf den Titeln 428 07 und 428 08 gebucht werden können. ²Auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die sich auf Grund der nach Satz 1 abweichenden Buchung ergeben, ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen.
- 3.3.2 ¹Wird ein Arbeitnehmer, dessen Bezüge auf einem Titel eines Arbeitnehmer-Budgets nachgewiesen werden, innerhalb der Staatsverwaltung abgeordnet, so sind seine Bezüge ab dem Zeitpunkt der Abordnung bei der neuen Beschäftigungsstelle nachzuweisen. ²Im Arbeitnehmer-Budget der bisherigen Beschäftigungsstelle sind zusätzlich entsprechende Ausgabemittel zu sperren. ³Die gesperrten Ausgabemittel sind nicht übertragbar. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die neue Beschäftigungsstelle unter dem gleichen Kapitel wie die bisherige Beschäftigungsstelle geführt wird.
- 3.3.3 ¹Wird ein Arbeitnehmer, dessen Stelle der Stellenbindung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 unterliegt, innerhalb der Staatsverwaltung in ein Kapitel mit einem Arbeitnehmer-Budget abgeordnet, so sind seine Bezüge ab dem Zeitpunkt der Abordnung bei der neuen Beschäftigungsstelle bei Titel 428 07 nachzuweisen. ²Mit Zustimmung

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat kann der Nachweis auch bei Titel 428 08 erfolgen. ³Die Stelle des abgeordneten Arbeitnehmers bei der bisherigen Beschäftigungsstelle bleibt besetzt.

3.3.4 ¹Wird in einem Kapitel mit einem Arbeitnehmer-Budget gemäß Art. 6 Abs. 3 Nr. 6 das ganze oder teilweise freie Stellegehalt einer Stelle, die der Stellenbindung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 unterliegt, zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet, sind die Bezüge der Aushilfskräfte bei Titel 428 07 nachzuweisen. ²Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat kann der Nachweis auch bei Titel 428 08 erfolgen.

3.3.5 Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof für den Vollzug des Arbeitnehmer-Budgets einen von den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz, den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) und den Bestimmungen für die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Bezüge und sonstigen Leistungen bei Versetzung, Abordnung und Zuweisung abweichenden Nachweis der Entgeltzahlungen bestimmen.

3.4 Feststellungen der Rechnungsprüfung

¹Stellen, die auf Grund von Feststellungen der Rechnungsprüfung nicht oder nicht in der veranschlagten Wertigkeit erforderlich sind, sind in die Verhandlungen zur Aufstellung des Haushaltsplans einzubeziehen.

²Art. 50 Abs. 1 BayHO bleibt unberührt.

4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen

4.1 Aus Mitteln für Bezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach Maßgabe der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (FkzBek) vom 15. November 2001 (FMBI. S. 471; 2002 S. 69, StAnz. 2002 Nr. 27) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der darauf entfallenden Pauschalsteuern gewährt werden.

4.2 Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:

4.2.1 für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern,

4.2.2 für die Kosten

a) der amtsärztlichen Untersuchung von

- Beamten und Bewerbern,
- Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, und
- Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie

b) einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,

4.2.3 soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen (Abschnitt 13 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht analog),

4.2.4 für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat,

4.2.5 für die Übernahme von Kosten einer Impfung – Grundimmunisierung, Auffrischungsimpfung, Impferum –

gegen FSME; Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die beschäftigte Person die Tätigkeit in definierten FSME-Risikogebieten nach Robert Koch-Institut in der Land-, Forst- und Holzwirtschaft, im Gartenbau sowie in der Vermessungsverwaltung ausübt und die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz ergibt, dass die oder der Beschäftigte durch die Tätigkeit der Gefahr einer höheren Infektion durch das FSME-Virus im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung ausgesetzt ist,

- 4.2.6 für die Übernahme der notwendigen Fahrkosten – bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder im Fall einer notwendigen Benutzung eines eigenen Fahrzeugs Wegstreckenentschädigung in sinngemäßer Anwendung des Art. 6 Abs. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) – für die aus Anlass einer dienstlich angeordneten Inanspruchnahme des beim Betriebsärztlichen Dienst im jeweiligen Geschäftsbereich angesiedelten Psychologen.
- 4.3 Unterbringung in staatlichen Lehreinrichtungen
- 4.3.1 Die Unterbringung in den in staatlichen Lehreinrichtungen verfügbaren Unterkünften kann im Rahmen von Fort- oder Weiterbildung oder Dienstreisen für staatliche Bedienstete oder im Rahmen einer Dozententätigkeit unentgeltlich erfolgen; die Regelungen der Erstattungsverordnung bleiben davon unberührt.
- 4.3.2 ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 23 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehreinrichtungen verfügbaren Unterkünfte überlassen. ²Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern gilt insoweit als staatliche Lehreinrichtung für die gesamte Dauer des fachtheoretischen Studiums der Verwaltungsinformatiker. ³Lehreinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Bildungsaufgaben für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wahrnehmen. ⁴Die Inanspruchnahme einer Unterkunft ist freiwillig. ⁵Für die Bereitstellung der Unterkunft werden Kosten nicht erhoben. ⁶Die staatliche Lehreinrichtung kann die Bereitstellung einer Unterkunft davon abhängig machen, dass der Beamte einen Kostenbeitrag zu einer Verpflegung entrichtet, wenn sie eine solche Verpflegung anbietet.
- 4.3.3 ¹Studierenden der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, die im Einzugsgebiet des Ortes der Lehreinrichtung wohnen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung – BayTGV – in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Umzugskostengesetzes – BayUKG) und nicht schwerbehindert sind, werden keine Unterkünfte überlassen. ²Wenn im Einzelfall durch den Verzicht auf die unentgeltliche Unterbringung höhere Anmietkosten eingespart werden, kann auf Antrag anstatt der unentgeltlichen Unterkunft ein Fahrkostenzuschuss gewährt werden.
- 4.3.4 ¹Ein Kostenbeitrag für die Verpflegung (Nr. 4.3.2 Satz 6) wird nicht erhoben, wenn die Beamtin oder der Beamte aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Verpflegung in Anspruch zu nehmen. ²Der Nachweis der gesundheitlichen Gründe ist durch ärztliche Bescheinigung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Innere Medizin und Gastroenterologie zu führen. ³Die Bescheinigung muss eine entsprechende Feststellung, jedoch keine Diagnose enthalten.
- 4.3.5 ¹Eine geschlossene Unterbringung (§ 8 Abs. 4 Satz 2 BayTGV) wird nicht begründet. ²Art. 127 BayBG bleibt unberührt.
- 4.4 ¹Aus Mitteln für Bezüge und dergleichen wird Beamten, die im Lauf des Kalenderjahres vom Arbeitnehmerverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen wurden, eine außertarifliche Leistung gewährt. ²Entsprechendes gilt, wenn Beschäftigte während des Kalenderjahres von einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht wechseln. ³Die außertarifliche Leistung beträgt für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 11 70 %, für die übrigen Beschäftigten 65 % des monatlichen Entgelts, das dem Beschäftigten in den letzten drei Monaten vor dem Monat der Übernahme in das Beamtenverhältnis oder des Wechsels in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht durchschnittlich gezahlt wurde; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt – mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- und Überstunden –, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ⁴Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am Ersten des Monats, der dem Monat der Verbeamtung oder des Wechsels in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht unmittelbar vorhergeht. ⁵Die außer-

- tarifliche Leistung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte kein Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis erhalten hat. ⁶Die außertarifliche Leistung ist zulasten der Haushaltsstelle zu leisten, auf der der Beamte vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis oder vor dem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht geführt wurde.
- 4.5 Aus Mitteln für Entgelte der Arbeitnehmer kann Arbeitnehmern für die Zeit für die ihnen Entgelt (§ 15 TV-L) zusteht, eine Zulage gezahlt werden, wenn ihre Tätigkeit mit Mehraufwendungen verbunden ist, die weder durch die Reisekostenvergütung noch durch das Entgelt abgegolten sind, und entsprechenden Beamten unter den gleichen Voraussetzungen und Umständen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- 4.6 Dienstleistern, die Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsmanagements unter Bezugnahme auf den vom Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 26. Juli 2010, Az. PE-P 1400 FV-028-29360/10, erlassenen Handlungsleitfaden zum Behördlichen Gesundheitsmanagement für Beschäftigte des Freistaates Bayern in Behördenräumen durchführen, kann für die Durchführung der Maßnahme die Nutzung der Diensträume unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden.
- 4.7 ¹Soweit nicht in Anspruch genommener Urlaub nach einem Gesetz, einer Rechtsverordnung oder einer tariflichen Vorschrift bei Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitsverhältnisses finanziell abzugelten ist, sind die Ausgaben auf der Haushaltsstelle zu verbuchen, auf der die Bezüge des Beschäftigten vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Arbeitsverhältnisses verbucht wurden. ²Satz 1 gilt entsprechend, soweit eine durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Tarifvertrag geregelte finanzielle Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem Urlaub bei Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitsverhältnisses in einer Bekanntmachung der Staatsregierung oder in einer Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat für entsprechend anwendbar erklärt wird.
- 4.8 ¹Aus Mitteln für Entgelte der Arbeitnehmer können bei der Verlagerung von Arbeitsplätzen im Rahmen der Heimatstrategie und im Rahmen der Verlagerung des Landesamts für Statistik in entsprechender Anwendung der §§ 7 und 8 des Tarifvertrags über den Rationalisierungsschutz für Angestellte verdoppelte Abfindungen gezahlt werden. ²Die danach mögliche Abfindungssumme darf höchstens 70 % der Personaldurchschnittskosten – bezogen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens – betragen, die ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bis zu dem Zeitpunkt anfallen würden, zu dem die oder der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter für eine Regelaltersrente erreicht hätte. ³Tritt die oder der Beschäftigte innerhalb eines Zeitraums, der kürzer ist als die der Abfindung zugrundeliegende Zahl der Monatsbezüge, in ein Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern oder zu einem anderen Arbeitgeber, der vom Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder oder des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst erfasst ist, verringert sich die Abfindung entsprechend. ⁴Der überzahlte Betrag ist zurückzuzahlen. ⁵Beschäftigte haben bei Abschluss des Auflösungsvertrags unter Zahlung der verdoppelten Abfindung dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich zu erklären, dass sie sich über die Auswirkungen der freiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Leistungsansprüche gegenüber der Arbeitsverwaltung sowie über die Folgen in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung – Kranken- und Rentenversicherung einschließlich Rentenansprüche, Pflegeversicherung – und in der Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eingehend informiert haben.
- 4.9 ¹Bedienstete des Freistaates Bayern, deren bisherige Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsrechts ganz oder teilweise im Rahmen der Heimatstrategie verlagert wird, können einmalig eine Mobilitätsprämie in Höhe von 3 000 € brutto erhalten. ²Die nähere Ausgestaltung regelt die Richtlinie für die Gewährung einer Mobilitätsprämie. ³Die Gewährung der Mobilitätsprämie erfolgt aus dem Haushaltsansatz bei Kap. 13 02 Tit. 443 06.
- 4.10 ¹Lehrkräfte, die sich für einen Einsatz an einer Schule in einer Region mit nicht ausreichender Bedarfsdeckung (Mangelregion) entscheiden, können einmalig eine Regionalprämie in Höhe von 3 000 € brutto erhalten. ²Die nähere Ausgestaltung regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. ³Die Gewährung der Regionalprämie erfolgt aus dem Haushaltsansatz bei Kap. 05 02 Tit. 443 07.
- 4.11 Gemäß Art. 52 Satz 1 BayHO und Art. 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen, dass, wenn dienstliche Gründe dies erfordern, der Freistaat Bayern eigene oder angemietete und gegebenenfalls möblierte Wohnungen und Unterkünfte unentgeltlich seinen reisekosten- oder trennungsgeldberechnenden

tigten Bediensteten überlassen darf, soweit deren Mietwert oder die dafür vom Staat getragenen Kosten die nach dem Reisekosten- oder Trennungsgeldrecht erstattungsfähigen Kosten übersteigen.

5. Prüfungskosten, Personal- und Sachausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

- 5.1 Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
- 5.2 Soweit Bezüge der Beamten und Richter oder Entgelte der Beschäftigten im Staatshaushalt gebucht und nachgewiesen werden, aber ganz oder teilweise von Stellen außerhalb des Staatshaushalts finanziell zu tragen sind, sind auch die Ausgaben für Beihilfen, abzuführende Beihilfe- und Verwaltungskostenpauschalen in den Fällen von Art. 6 Abs. 7 Satz 4, Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgelder, Auslagenersatz im Sinne des Art. 12 BayUKG, Übergangsgelder sowie alle sonstigen personalbezogenen Ausgaben, z. B. Unfallfürsorgeleistungen, Sachschadenersatz und Fortbildungsreisen, zulasten der Ansätze aus Mitteln Dritter zu leisten.
- 5.3 Aus Mitteln der Titel 518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) sind auch die Ausgaben für durchzuführende Ausschreibungsverfahren zur Anmietung von Immobilien, die ein privater Auftragnehmer nach den Vorgaben des Auftraggebers errichtet (Bestellbauten), insbesondere die für die Beauftragung privater Sachverständiger anfallenden Ausgaben, zu bestreiten.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

- 6.1 Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, dass in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.
- 6.2 ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach den Art. 24 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 BayHO. ³Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, für die Erstellung der Planungsunterlagen von Neubauten nähere Anordnungen zu erlassen.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt Folgendes:

- 7.1 ¹Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte und aus Rabatten für bereits gezahlte Ausgaben dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden. ²Erstattungen von Reisekosten durch Dritte und pauschale Rabatte für bereits gezahlte Fahrtkosten dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.
- 7.2 Schadenersatzleistungen und Zahlungen anstelle von Garantieleistungen Dritter dürfen stets, also auch nach Abschluss der Bücher, insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung bestimmt sind.
- 7.3 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit sie
- 7.3.1 noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder

7.3.2 im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land, insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben, gewährt wurden und der Bund dies zulässt.

7.4 Rückzahlungen von Einzahlungen, die über eine elektronische Bezahlplattform abgewickelt werden, dürfen von der Einnahme abgesetzt werden.

8. *(nicht besetzt)*

9. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Satz 2 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabtiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Nutzungen und Sachbezüge

10.1 Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte und Arbeitnehmer dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 % des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Satz 1 gilt auch für Ruhegehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. ³Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 % des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ⁴Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁵Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

10.2 Private Nutzung von dienstlichen Festnetzanschlüssen

Angehörige des öffentlichen Dienstes dürfen in dringenden Fällen und in geringfügigem Umfang private Telefonate von einem dienstlichen Festnetzanschluss ohne Kostenerstattung führen.

10.3 Private Nutzung von Dienstfahrrädern

Angehörige des öffentlichen Dienstes dürfen die für dienstliche Zwecke beschafften Fahrräder ihrer Dienststelle, die keine Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes sind (Dienstfahrräder), ohne Kostenerstattung in geringem Umfang privat nutzen, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

11. Weitergabe von Zuwendungen

Die Gewährung von Zuwendungen kann durch das zuständige Staatsministerium über die in Art. 44 Abs. 3 BayHO genannten juristischen Personen des privaten Rechts hinaus auch auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.

12. Dezentrale Budgetverantwortung

12.1 Erweiterte gegenseitige Deckungsfähigkeit

¹Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sind jeweils innerhalb der einzelnen Kapitel – unter Einbeziehung der entsprechenden Verwaltungsbetriebsmittel in den Sammelkapiteln und Allgemeinen Bewilligungen sowie der zentral veranschlagten Ansätze – der Einzelpläne 01 bis 12, 14 bis 16

- a) die Ansätze für Personalausgaben der Titel 422 41, 427 01, 427 41, 427 99, 428 11, 428 12, 428 21, 428 22, 428 3., 428 41, 428 66, 428 99, der Gruppe 429, der Titel 443 16, 453 01, 459 0., 459 1. und 459 49,
- b) die Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppe 529, der Titel 527 2., 531 2., 532 0., 546 45 sowie der Gruppe 549 und
- c) die Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82

nach näherer Maßgabe der folgenden Nummern gegenseitig deckungsfähig. ²Eine Deckung aus Ansätzen, die bereits selbst zulasten anderer Ansätze gedeckt wurden (Deckungsketten), ist nicht möglich.

12.2 Verstärkung aus dem Stellingehalt gebundener Stellen

Innerhalb eines Kapitels kann das Durchschnittliche Stellingehalt einer frei gewordenen und besetzbaren Stelle zur Verstärkung der in Nr. 12.1 genannten Ansätze unter folgender Maßgabe verwendet werden:

- 12.2.1 ¹Die Stelle muss über die Wiederbesetzungssperre hinaus mindestens ein Jahr lang freigehalten werden; Art. 6 Abs. 2 Satz 4 findet keine Anwendung. ²Die Verwendung der Stellingehälter für eine Verstärkung kann somit erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre erfolgen.
- 12.2.2 Für jeden vollen Monat, für den die Stelle dann über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus gezielt freigehalten wird, können entweder
 - a) ein Zwölftel aus 75 % des Durchschnittlichen Stellingehalts zur Verstärkung der Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 oder
 - b) ein Zwölftel aus 50 % des Durchschnittlichen Stellingehalts zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben verwendet werden.
- 12.2.3 Mit dem Zeitpunkt der Wiederbesetzung der Stelle endet die Verstärkungsmöglichkeit der Nr. 12.2.

12.3 Deckungsfähigkeit der in Nr. 12.1 genannten Personalausgaben

- 12.3.1 ¹Einsparungen bei den in Nr. 12.1 genannten Ansätzen dürfen nur dann für die Begründung zusätzlicher Dienst- und Arbeitsverhältnisse verwendet werden, wenn das jeweilige Dienst- oder Arbeitsverhältnis auf längstens sechs Monate oder die Dauer einer jahreszeitlich bedingten Saison – ohne Kettenverlängerung – zeitlich befristet ist (Aushilfskräfte). ²Die Einschränkungen des Satzes 1 gelten nicht, soweit lediglich der bei Altersteilzeit von Arbeitnehmern auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.
- 12.3.2 Einsparungen bei den Titeln 428 11, 428 21 und 428 22 dürfen nur bei mindestens einjährigem Freihalten der Beschäftigungsmöglichkeit zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen der in Nr. 12.1 genannten Ansätze herangezogen werden; hinsichtlich der Titel 428 21 und 428 22 gilt dies nur bei Einsparungen über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus.
- 12.3.3 ¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 der Titel 422 41 und 428 41 darf nur einseitig zulasten dieser Titel in Anspruch genommen werden. ²Die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 dieser Titel untereinander bleibt unberührt.

12.4 Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen

¹Die Einschränkungen der Nrn. 12.2 und 12.3 gelten nicht, soweit bei der Privatisierung von Aufgaben eine Umwidmung von Personal- in Sachmittel notwendig ist, die entbehrlichen Stellen nicht wieder besetzt und im nächsten Haushaltsplan – stellen- und betragsmäßig – abgesetzt werden. ²Auf sich hiernach ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden, sofern im Einzelfall die auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamthöhe der umgewidmeten Durchschnittlichen Stellengehälter 250 000 € nicht übersteigt; außerplanmäßige Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen.

12.5 Einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten von Haushaltsstellen

12.5.1 Bauunterhalt

¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für Titel der Gruppe 519 darf nur einseitig zugunsten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden. ²Nr. 1.2 bleibt unberührt.

12.5.2 Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben

Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für die Gruppe 548 darf nur einseitig zulasten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden.

12.5.3 Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe

¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für die in den Sammelkapiteln ausgebrachten Titel 547 26 und 812 26 darf nur einseitig zugunsten dieser Titel in Anspruch genommen werden. ²Die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 dieser Titel untereinander bleibt unberührt.

12.6 Koppelung mit Einnahmen

¹Mehr- oder Mindereinnahmen von bis zu 10 % der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie der Titel 119 01 und 119 49 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen oder vermindern die Ausgabebefugnis der in Nr. 12.1 genannten Ansätze des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. ²Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.

12.7 Übertragbarkeit, zeitliche Bindung

12.7.1 Übertragbarkeit

Die in Nr. 12.1 genannten Ausgaben sind zur Förderung der wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung übertragbar.

12.7.2 Zeitliche Bindung

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 45 Abs. 3 BayHO bei den in Nr. 12.1 genannten Titeln bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres für einen Teil der zu erwartenden Ausgabereste die Einwilligung zur Übertragung und Inanspruchnahme allgemein zu erteilen.

12.8 Einzelregelungen

¹Die in den Nrn. 12.1 bis 12.7 getroffenen Regelungen finden keine Anwendung, soweit in den Einzelplänen in den Vorbemerkungen zum Geltungsbereich der Regelungen zur dezentralen Budgetverantwortung einzelne Bereiche ausdrücklich ausgenommen sind; sie finden zusätzlich Anwendung, soweit dort einzelne Bereiche ausdrücklich einbezogen sind. ²Gekoppelte Einnahmen- und Ausgabetitell, die ausschließlich dem Nachweis von zweckgebundenen Einnahmen dienen, sind grundsätzlich vom Geltungsbereich auszunehmen.

86-7-A/G

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 21. April 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 676) und durch § 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Zuweisungen an die
kreisfreien Gemeinden und Landkreise“.

2. Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
3. Nach Abs. 3 werden die folgenden Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Soweit der Freistaat Bayern erhöhte Landesanteile an der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzaus-

gleichgesetzes zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält, erhalten die kreisfreien Gemeinden und Landkreise jeweils im Folgejahr diesem Zweck entsprechende Zuweisungen.

(5) Das Nähere zu den Abs. 2 und 4 wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bestimmt.“

4. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

München, den 21. April 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2030-3-4-1-K

Verordnung zur Änderung der StMUK-Zuständigkeitsverordnung

vom 28. März 2023

Auf Grund des Art. 6 Abs. 4 Satz 1, des Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 und des Art. 81 Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die StMUK-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl. S. 424, BayRS 2030-3-4-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2019 (GVBl. 2020 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Buchst. f werden nach dem Wort „an“ die Wörter „Staatlichen Schulämtern und“ eingefügt.

b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. das Landesamt für Schule

für die Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 13 mit Ausnahme der Beamten, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind,

a) in seinem Dienstbereich,

b) an staatlichen Gymnasien, Kollegs und Studienkollegs, staatlichen Realschulen und staatlichen Beruflichen Oberschulen für die Beamten der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen,“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden vor der Angabe „BayBG“ die Wörter „des Bayerischen Beamtengesetzes –“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung wird abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Befugnis nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 bis 4 BayBG für ihren Dienstbereich übertragen. ²Für Nebentätigkeiten des Dienststellenleiters verbleibt die Befugnis beim Staatsministerium.“

3. In § 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „ist im Bereich der“ die Wörter „Staatlichen Schulämter,“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

München, den 28. März 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2038-3-4-1-3-K

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das
Lehramt an Grundschulen und das
Lehramt an Mittelschulen**

vom 31. März 2023

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nr. 3 des Leistungsaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 454, BayRS 2038-3-4-1-3-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 113 der Ver-

ordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Dabei ist dem Ziel einer inklusiven Ausgestaltung der Grund- und Mittelschulen Rechnung zu tragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 2023 in Kraft.

München, den 31. März 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 6. April 2023

Auf Grund

- des Art. 9 Abs. 4 Satz 3, des Art. 25 Abs. 3 Satz 1, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5, des Art. 53 Abs. 6, des Art. 68 Satz 1, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3, des Art. 89 Abs. 1 und des Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist,
- des Art. 2 Abs. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 215 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
- des Art. 60 Nr. 10 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 29. November 2022 (GVBl. S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Finanzielle Abwicklung über
staatliche Schulkonten

- (1) ¹Fallen für die Durchführung von Schulver-

anstaltungen Kosten an, die von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen sind, so können diese Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden. ²Bei einer kommunalen Schule stellt der Schulträger das Konto zur Verfügung. ³Bei einer staatlichen Schule kann der Aufwandsträger das Konto zur Verfügung stellen. ⁴Stellt der Aufwandsträger kein Konto zur Verfügung, eröffnet die Schulleiterin oder der Schulleiter ein staatliches Konto. ⁵In besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ⁶Die Schule hat den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern auf Wunsch des Elternbeirats oder an Schulen, an denen ein solcher nicht eingerichtet ist, des Schülerausschusses über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten.

(2) ¹Ein Konto der Schule wird ferner jeweils eingerichtet

1. auf Antrag des Elternbeirats für Zahlungen im Rahmen von dessen Tätigkeit,
2. auf Antrag der Schülermitverantwortung für Zahlungen
 - a) im Rahmen von deren Tätigkeit oder
 - b) im Rahmen einer Schülerzeitung, die als Einrichtung der Schule erscheint,
3. auf Antrag der Schülerinnen und Schüler, die an einer Schülerfirma mitwirken, für Zahlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Schülerfirma.

²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Haushaltsmittel dürfen über ein Konto nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht abgewickelt werden.

(4) ¹Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder den von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten. ²Für ein Konto gemäß Abs. 2 gilt darüber hinaus Folgendes:

1. die Verwaltung von Elternbeiratskonten erfolgt gemeinsam mit dem vorsitzenden Elternbeirats-

mitglied, wobei eine eigenständige Verfügungsberechtigung unter Einhaltung geeigneter Kontrollmechanismen und in nicht ausschließlicher Weise auf konkret durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu benennende Elternbeiratsmitglieder übertragen werden kann;

2. die Verwaltung von Schülermitverantwortungs- und Schülerzeitungskonten sowie die Führung des Nachweises gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 erfolgt gemeinsam mit einem aus der Mitte des Schülerausschusses gewählten Mitglied; bei getrennter Verwaltung der Gelder der Schülerzeitung tritt an die Stelle des gewählten Mitglieds des Schülerausschusses ein von der Redaktion der Schülerzeitung gewähltes Mitglied und im Fall des § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend;
3. die Verwaltung von Schülerfirmenkonten erfolgt gemeinsam mit einer an der Schülerfirma mitwirkenden Schülerin oder einem an der Schülerfirma mitwirkenden Schüler.

³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 und 3 bedeutet die gemeinsame Verwaltung, dass nach außen allein die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten Verfügungsberechtigt bleiben, von dieser Verfügungsbefugnis aber nur im Einvernehmen mit einem Vertreter der jeweiligen Schülervertretung oder der Schülerfirma Gebrauch gemacht werden darf.

(5) ¹Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch den Kassenprüfungsausschuss gemäß § 7 Abs. 3 statt. ²Für die Konten gemäß Abs. 2 gilt darüber hinaus Folgendes:

1. bei Elternbeiratskonten erfolgt die Kassenprüfung gemeinsam mit einem Elternbeiratsmitglied; soweit die Verfügungsberechtigung auf Elternbeiratsmitglieder übertragen wird,
 - a) hat mindestens einmal im Schulhalbjahr eine Kassenprüfung zu erfolgen,
 - b) ist an der Kassenprüfung ergänzend zu § 7 Abs. 3 eine weitere mit Verwaltung vertraute Person zu beteiligen und
 - c) müssen an der Kassenprüfung innerhalb des Elternbeirates unterschiedliche Personen für Verwaltung und Kassenprüfung zuständig sein;
2. bei Schülermitverantwortungs- und Schülerzeitungskonten erfolgt die Kassenprüfung gemein-

sam mit einem Mitglied der Klassensprecherversammlung;

3. bei Schülerfirmenkonten erfolgt die Kassenprüfung gemeinsam mit einer an der Schülerfirma mitwirkenden Schülerin oder einem an der Schülerfirma mitwirkenden Schüler.

(6) ¹Die Kontounterlagen sind sechs Jahre lang aufzubewahren. ²Die Frist beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, auf das sich die jeweiligen Kontounterlagen beziehen.

(7) Stellt der Aufwandsträger das Konto zu Verfügung, kann er von den Abs. 3 bis 6 abweichende Anordnungen treffen.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 Nr. 4.3 werden in Zeile „Jeweils zuständiger Aufwandsträger“ in Spalte „Übermittelte Daten“ nach dem Wort „Geburtsdatum,“ die Wörter „Staatsangehörigkeit (wenn keine Unionsbürgerschaft),“ eingefügt.

- b) In Abschnitt 5 Nr. 3.3 wird dem Wortlaut vor Nr. 3.3.1 folgender Satz angefügt:

„Einer Einwilligung bedarf es nicht, soweit der schulinterne passwortgeschützte Bereich unter Rückgriff auf eine Anwendung gemäß Abschnitt 8 dem Zugriff auf Anwendungen gemäß Abschnitten 4 und 7 dient.“

- c) Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Nr. 1 wird am Ende in einer neuen Zeile folgender Satz angefügt:

„In den Fällen der Nrn. 1 bis 4 bedarf es keiner Einwilligung, wenn das digitale Kommunikations- und Kollaborationswerkzeug zentral vom Freistaat Bayern über das Staatsministerium bereitgestellt wird.“

- bb) In Nr. 4.3 werden in der Tabelle die Zeilen

„Verwaltungspersonal	L (1)	L	-	(2)	L		
Hauspersonal	L (1)	L	-	(2)	L		“

durch die Zeilen

„Verwaltungspersonal	L (1)	L	-	(2)	-		
Hauspersonal	L (1)	L	-	(2)	-		“

ersetzt.

d) Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nr. 3.1.2 werden folgende Zeilen angefügt:

- „– Zertifikats- und Schlüsseldaten
- Zeitpunkt der Zuweisung der Zertifikats- und Schlüsseldaten
- Zeitpunkt der Sperrung der Zertifikats- und Schlüsseldaten

– Persönliche Identifikationsnummer zur Entsperrung der Zertifikats- und Schlüsseldaten

– Biometrische Daten (z.B. Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) für die Entsperrung der Zertifikats- und Schlüsseldaten bei Anwendungen mit erhöhtem Schutzbedarf (nur freiwillig)“.

bb) Nr. 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3 Interne Empfänger/Zugriffsberechtigte

Empfänger	Zugriffsberechtigung auf Datenkategorien					
	3.1.1	3.1.2	3.2	3.3	3.4	3.5
Von der Schulleitung beauftragter Administrator	L/S (4)					
Alle Nutzer bzgl. eigener Daten	L/S (1)	L	L (3)	L (3)	L	L
Alle Lehrkräfte	L (1)	-	L (3)	L (3)	L	-
Alle Verwaltungskräfte	L (1)	-	L (3)	L (3)	L	L
Alle Eltern	L (1) (2)	-	-	L (2) (3)	-	-
Alle sonstigen Nutzer	L (1)	-	-	-	-	-

L=Lesend, S=Schreibend, -=kein Zugriff

(1) Ausgenommen die lokale User-ID, Passwort

(2) Bezüglich eigener Kinder

(3) Ausgenommen das Ordnungsmerkmal

(4) Ausgenommen die Persönliche Identifikationsnummer zur Entsperrung der Zertifikats- und Schlüsseldaten und die Biometrischen Daten gemäß Nr. 3.1.2“.

- cc) In Nr. 5 werden die Wörter „und Schüler“ durch die Wörter „und Schülern“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Bayerischen Schulordnung

§ 47 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. § 46b mit Ablauf des 31. Juli 2023,
2. § 46a Abs. 2 und § 46c mit Ablauf des 31. Juli 2024,“.

§ 3

Weitere Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „und Wirtschaftsschulen“ durch die Wörter „ , Wirtschaftsschulen und Förderzentren“ ersetzt.
2. In § 37 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Schülerunterlagen“ durch die Wörter „Unterlagen über Schülerinnen und Schüler“ ersetzt und nach dem Wort „unterliegen,“ werden die Wörter „sind keine Schülerunterlagen im Sinne des Satzes 1 und“ eingefügt.
3. § 46a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 1 gilt diese Verordnung mit Ausnahme von Abs. 1, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1, 2 und 6 und Abs. 3, § 18a, § 19 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4, § 20 Abs. 4, § 22 Abs. 3 Satz 3, den Teilen 4 bis 6 und 8 und § 46a Abs. 4 nur für die Schularten nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayEUG.“

§ 4

Änderung der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und der Schülerbeförderungsverordnung

Die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und der Schülerbeförderungsverordnung vom 16. August 2022 (GVBl. S. 570, 2230-1-1-1-K, 2230-5-1-1-K) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. In § 5 Satz 2 wird das Wort „treten“ durch das Wort „tritt“ ersetzt und die Wörter „und § 4 am 1. August 2023“ werden gestrichen.

§ 5

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

In § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch die §§ 3 und 4 der Verordnung vom 16. August 2022 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, welche wiederum durch § 4 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Wörter „im Schuljahr 2022/2023“ durch die Wörter „in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 10 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder mündlichen“ eingefügt.
2. In § 29 Abs. 5 Nr. 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „und Kommunikation“ und vor dem Wort „Soziales“ die Wörter „Ernährung und“ eingefügt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Zeugnis“ angefügt.
 - b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtnoten“ die Wörter „und der Note der Projektprüfung“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„5. Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern sowie Note 5 in der Projektprüfung.“

c) Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Die in der Projektprüfung erzielte Note kann in der Bemerkung des Jahreszeugnisses der Mittleren-Reife-Klasse der Jahrgangsstufe 10 wie folgt vermerkt werden: „Die Schülerin/Der Schüler hat sich einer Projektprüfung unterzogen und folgende Note erzielt: ____“. ²Die Entscheidung über die Aufnahme in die Zeugnisbemerkung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.“

§ 7

Änderung der Gymnasialschulordnung

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Für die Fächer Chemie, Informatik und Wirtschaftsinformatik gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.“

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Schülerinnen und Schüler können Religionslehre als Leistungsfach oder als einfaches Abiturprüfungsfach wählen, wenn sie in Jahrgangsstufe 11 Religionslehre besucht oder die Kenntnisse der Jahrgangsstufe 11 in Religionslehre über eine Feststellungsprüfung, im Fall der Wahl des Leistungsfaches entsprechend § 66 Abs. 3, zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 nachgewiesen haben. ²Dies gilt für Ethik entsprechend. ³Wenn das Leistungsfach im Religionsunterricht des in Jahrgangsstufe 11 besuchten Bekenntnisses nicht zustande kommt, können Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung beider Religionsgemeinschaften auch Religionslehre einer anderen Konfession als Leistungsfach wählen. ⁴Bei einem

Wechsel zu Religionslehre oder Ethik nach Beginn der Jahrgangsstufe 12 scheiden diese Fächer als Leistungsfächer oder einfache Abiturprüfungsfächer aus. ⁵War Religionslehre oder Ethik zunächst als Leistungsfach gewählt, ist bei einer nachträglichen Änderung ein neues Leistungsfach zu wählen. ⁶Für die Einbringungsverpflichtung ist unbeachtlich, dass das neue Leistungsfach zunächst auf grundlegendem Anforderungsniveau belegt wurde.“

3. In § 19 Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort „zweiten“ das Wort „fortgeführten“ eingefügt.

4. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Im Ausbildungsabschnitt 13/2 können in den in § 22 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d genannten Fächern praktische Leistungen als Ersatz für schriftliche Leistungsnachweise, in den in § 22 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. e und f genannten Fächern mündliche Leistungsnachweise als Ersatz für schriftliche Leistungsnachweise gefordert werden.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

5. In § 22 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d werden nach dem Wort „Instrumentalensemble“ die Wörter „ , Tanz- und Bewegungskünstetheater, Sport und Gesellschaft“ eingefügt.

6. In § 25 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „In der Jahrgangsstufe 11“ durch die Wörter „Ab Jahrgangsstufe 10“ ersetzt.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „anderen“ gestrichen.

b) Abs. 7 wird aufgehoben.

8. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „oder die im Wiederholungsfall nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler gelten“ eingefügt.

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „zum zweiten Mal besuchen“ durch das Wort „wiederholen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „und die Vorrückungsfächer benennt,

- in denen die Nachprüfung abgelegt werden soll“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „in den Vorrückungsfächern“ durch die Wörter „in einzelnen oder allen Vorrückungsfächern“ ersetzt.
10. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , für das Kolleg ist Anlage 6 Buchst. B maßgeblich.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird die Angabe „1,82“ jeweils durch die Angabe „1,8181“ ersetzt.
11. § 48 Abs. 1 Satz 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden das Wort „es“ durch die Wörter „das jeweilige Fach“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; die Fächer Kunst und Musik können nur dann als mündliche Abiturprüfungsfächer gewählt werden, wenn sie keine Leistungsfächer sind.“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 5.
12. § 53 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Block 1 sind“ die Wörter „aus den verpflichtend zu belegenden Kurshalbjahren“ eingefügt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „nach Wahl der Schülerin oder des Schülers“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Dabei“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 29 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 6“ ersetzt.
- d) In Nr. 5 werden nach den Wörtern „weitere Halbjahresleistungen“ die Wörter „ , die auch aus den nicht verpflichtend zu belegenden Kurshalbjahren stammen können,“ eingefügt und das Wort „ , am“ durch das Wort „ ; am“ ersetzt.
13. § 55 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Vor Satz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:
- „¹An Gymnasien und Kollegs wird die Teilnahme am Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung in den Jahrgangsstufen 12 und 13 durch eine den erzielten Leistungsstand beschreibende Bemerkung bestätigt.“
- b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4.
14. In § 57 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
15. In § 66 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „lautet“ die Wörter „und wenn in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde“ eingefügt.
16. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
- „4. an die Stelle von Anlage 8 Nr. 2, 3 und 6 tritt Anlage 8 Nr. 2, 3, 3a und 6 in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Chinesisch,“ durch die Wörter „Chinesisch sowie“ ersetzt und die Wörter „sowie Anlage 8 Nr. 2, 3, 3a und 6“ werden gestrichen.
17. In Anlage 4 Nr. 3.1 werden die Wörter „Produktdesign, Film- und Mediendesign“ durch die Wörter „Produkt- und Mediendesign“ ersetzt.
18. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle werden die Zeilen 14 bis 16 wie folgt gefasst:

„14	Wissenschaftspropädeutisches Seminar	2	2	2 ⁵⁾	–
15	gesamte Halbjahreswochenstundenanzahl	126 ^{6) 7)}			
(16)	(Fächer des Zusatzangebots oder weitere freiwillige Belegung) ⁸⁾	(2/3)	(2/3)	(2/3)	(2/3) ⁴⁾

- b) In Fußnote 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Dies gilt für die sonstige spät beginnende Fremdsprache entsprechend, sofern diese im Wahlpflichtbereich belegt wird.“

- c) Nach Fußnote 4 wird folgende Fußnote 5 eingefügt:

„⁵⁾ Dieser Zeitraum dient insbesondere der Präsentation der Ergebnisse mit Prüfungsgespräch (Präsentationshalbjahr). Im Ausbildungsabschnitt 13/1 wird keine Halbjahresleistung gebildet.“

- d) Die bisherigen Fußnoten 5 bis 7 werden die Fußnoten 6 bis 8.

19. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle B. Kolleg werden die Zeilen 12 bis 16 wie folgt gefasst:

„12	Wissenschaftspropädeutisches Seminar	2	2	2 ⁵⁾	–
13	individuelle Profilbelegung ³⁾	8 ⁶⁾			
14	Profilstunden ⁷⁾	2			
15	gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	120 ⁴⁾			

- b) Nach Fußnote 4 wird folgende Fußnote 5 eingefügt:

„⁵⁾ Dieser Zeitraum dient insbesondere der Präsentation der Ergebnisse mit Prüfungsgespräch (Präsentationshalbjahr). Im Ausbildungsabschnitt III/1 wird keine Halbjahresleistung gebildet.“

- c) Die bisherigen Fußnoten 5 und 6 werden die Fußnoten 6 und 7.

20. Anlage 8 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

21. Anlage 9 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. b werden die Wörter „oder Sprachbeachtung“ gestrichen.

- b) Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) In Mathematik wird die geforderte Prüfungsvorbereitung in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler

- aa) eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen und

- bb) entweder das Gebiet Analysis oder das unter Doppelbuchst. aa nicht ausgeschlossene Gebiet zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.

Sie oder er legt dies spätestens vier Wochen vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermin fest. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt.

Abweichend von § 50 Abs. 2 werden keine Themenbereiche benannt und kein Kurzreferat gestellt. Der Schülerin oder dem Schüler werden zum Prüfungsschwerpunkt etwa 30 Minuten vor Prüfungsbeginn Aufgaben gestellt, auf die er oder sie sich entsprechend den Vorgaben von § 50 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 vorbereiten darf.

Das Kolloquium gliedert sich dann in folgende zwei Prüfungsteile gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1:

- aa) Zusammenhängender Vortrag zu den vorgelegten Aufgaben (ca. 10 Minuten) sowie ein Gespräch zu den Inhalten des Prüfungsschwerpunkts;
- bb) Gespräch zu den Inhalten des weiteren Gebiets.“

22. Anlage 10 Fußnote 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „sowie in einem weiteren Fach durch die besondere Lernleistung gemäß § 29 Abs. 7“ gestrichen.

- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Halbjahresleistungen“ die Wörter „aus den verpflichtend zu belegenden Kurshalbjahren“ eingefügt.

23. In Anlage 11 Tabellenzeile 8 wird die Angabe „1,82“ durch die Angabe „1,8181“ ersetzt.

§ 8

Weitere Änderung der Gymnasialschulordnung

§ 68 der Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 7 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. an die Stelle des § 39 Abs. 6 tritt § 39 Abs. 5 in der jeweils geltenden Fassung;“.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²§ 39 Abs. 9 gilt in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.“

§ 9

Änderung der Berufsschulordnung

Die Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr und in das Berufsvorbereitungsjahr erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres. ²Eine nachträgliche Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr kann bis zum 15. Oktober oder, wenn einschlägige berufliche Vorkenntnisse nachgewiesen werden, spätestens bis zum 15. Dezember erfolgen. ³Wer erst nach dem 15. Dezember in das Berufsvorbereitungsjahr eintritt, kann eine Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule gemäß § 13 Abs. 2 mit Abschluss des laufenden Schuljahres nicht mehr erwerben.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „ , Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.

d) Abs. 6 wird Abs. 5.

e) Abs. 7 wird Abs. 6 und Satz 1 wird wie folgt ge-

fasst:

„¹Der Unterricht in Religionslehre, Ethik und Islamischem Unterricht sowie in Sport und in Wahlfächern kann klassen- und jahrgangsübergreifend erteilt werden.“

f) Abs. 8 wird Abs. 7.

3. In § 13 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „des Zwischen- und des Jahreszeugnisses“ durch die Wörter „der Zwischen- und der Jahreszeugnisse“ ersetzt und nach dem Wort „Berufsintegrationsklasse“ werden die Wörter „sowie des Berufsvorbereitungsjahres“ eingefügt.

4. In Anlage 1 werden in der Tabelle unter Nr. 1.1 in der Spalte „Gesamtwochenstundenzahl“ die Wörter „8 (Jugendliche ohne Ausbildungsplatz)“ und in der Spalte „Mindestwochenstundenzahl des allgemein bildenden Unterrichts“ die Angabe „3“ gestrichen.

§ 10

Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheit

Die Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322, BayRS 2236-4-1-2-K), die durch § 2 der Verordnung vom 29. November 2022 (GVBl. S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „BayEUG“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „BaySchO“ werden die Wörter „oder aus § 22 Abs. 3 BaySchO“ eingefügt.

2. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. die auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der Jahresfortgangsnoten, wobei nicht gerundet wird.“

3. In § 50 Satz 1 werden nach dem Wort „wurde“ die Wörter „ , wobei die zweite Dezimalstelle der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 insoweit unberücksichtigt bleibt,“ eingefügt.

§ 11

Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Die Anlage 1 der Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 11)

Studenten- und Lehrplandaten für die vierstufige Wirtschaftsschule mit Vorklasse

Jahrgangsstufe	Vorklasse	7	8	9	10	Gesamt Jahrgangsstufen 7 – 10
Religionslehre ¹	2	2	2	2	2	8
Deutsch	6	5	4	4	4	17
Englisch	5	5	4	4	4	17
Mathematik	6	4	4	4	4 ²	16
Geschichte/ Politik und Gesellschaft	2	2	2	2	2	8
Mensch, Umwelt, Technik	2	2 ³	3 ³	–	–	5
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	2	–	–	4
Ökonomische Bildung	2	6 ³	7 ³	–	–	13
Digitale Bildung	1			–	–	
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	–	–	–	6	6	12
Übungsunternehmen	–	–	–	4 ⁴	4 ^{2, 4}	8
Wirtschaftsgeographie	–	–	–	2	2	4
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	120 + 8

¹ Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik/Islamischer Unterricht

² In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.

³ In den Jahrgangsstufen 7 und 8 ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Ökonomische Bildung/Digitale Bildung sowie Mensch, Umwelt, Technik zu verschieben.

⁴ Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.

Ergänzende Stundentafel in den bilingualen Zügen der vierstufigen Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2 + 0,5 ¹	2 + 1	2 + 1
Übungsunternehmen	0,5 ¹	2 ² (4) + 1	2 ² (4) + 1
Wirtschaftsgeographie	0,5 ¹	2 + 1	2 + 1

¹ Vorbereitung für den bilingualen Sachfachunterricht im Umfang von 0,5 Jahreswochenstunden ab Schuljahr 2018/19.

² Im Fach Übungsunternehmen werden zwei von vier Unterrichtsstunden in englischer Sprache unterrichtet.“

§ 12

Änderung der Fachschulordnung

Die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Mitarbeit“ die Wörter „oder erhebliche Defizite im Leistungsstand“ eingefügt und das Wort „oder“ am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nr. 4 wird aufgehoben.
2. § 49 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Pflichtfächern“ die Wörter „sowie im Fach Übungen zur Religionspädagogik“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3 wird nach dem Wort „den“ das Wort „überrigen“ eingefügt.
3. § 57 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. weitere praktische Aufgaben in den Fächern Lebensraumgestaltung und Pflege:
Bearbeitungszeit je Fach 20 bis 60 Minuten.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.

4. Dem § 70 werden die folgenden Sätze 3 bis 6 angefügt:

„³Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Druck- und Medientechnik, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2023 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 1.6 in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung. ⁴Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Glasbautechnik, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2023 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 1.12 in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung. ⁵Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Glastechnik, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2023 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 1.13 in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung. ⁶Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Blumenkunst, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2023 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 3.1 in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung.“

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Den Tabellen der Nrn. 1.2, 1.4, 1.5, 1.10, 1.11, 1.14, 1.17, 1.20, 1.21, 1.22, 1.25, 1.26 werden jeweils die folgenden Zeilen angefügt:

„Digitale Transformation ³	-	3
Künstliche Intelligenz ³	-	2“.

- b) Nr. 1.6 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

- c) Den Tabellen der Nrn. 1.9 und 1.24 werden jeweils die folgenden Zeilen angefügt:

„Digitale Transformation ²	-	3
Künstliche Intelligenz ²	-	2“.

- d) Nr. 1.12 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

- e) Nr. 1.13 erhält die aus dem Anhang zu dieser

Verordnung ersichtliche Fassung.

- f) Der Tabelle der Nr. 1.23 werden die folgenden Zeilen angefügt:

„Digitale Transformation ⁴	-	3
Künstliche Intelligenz ⁴	-	2“.

- g) Den Tabellen der Nrn. 1.7, 1.8, 1.15 und 1.16 wird jeweils folgende Zeile angefügt:

„Künstliche Intelligenz ³	-	2“.
--------------------------------------	---	-----

- h) In Nrn. 1.4, 1.11, 1.17 und 1.21 wird die Fußnote 3 jeweils wie folgt gefasst:

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.“

- i) Nr. 1.17 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Fußnote 4 wird jeweils aufgehoben.
- bb) Die Fußnote 5 wird jeweils die Fußnote 4.
- j) Nr. 3.1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 13

Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

In § 12 Abs. 4 Satz 2 der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, wird das Wort „Nordbayern“ durch das Wort „Südbayern“ ersetzt.

§ 14

Änderung der Fachakademieordnung

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 10 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Mitarbeit“ die

Wörter „oder erhebliche Defizite im Leistungsstand“ eingefügt und das Komma am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) Nr. 4 wird aufgehoben.

- c) Nr. 5 wird Nr. 4.

2. § 24 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Mitarbeit“ die Wörter „oder erhebliche Defizite im Leistungsstand“ eingefügt und das Wort „oder“ am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

- c) Nr. 5 wird aufgehoben.

3. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt, das Komma nach dem Wort „Organisation“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „ , Kunst- und Werkpädagogik, Musik- und Bewegungspädagogik“ werden gestrichen.

4. Anlage 3 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Praktikantenvertrag

Für das Praktikantenverhältnis gilt Anlage 1 Nr. 5 entsprechend.“

§ 15

Änderung der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf

Die Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-3-3-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 262 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Gymnastiklehrerprüfungsordnung – GLPO)“ angefügt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsbestimmungen“ gestrichen.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - cc) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. In der Anmerkung 2 der Anlage 1a werden die Wörter „Berufsfachschulordnung nichtärztlicher Heilberufe vom 18. Januar 1993 (GVBl. S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K)“ durch die Wörter „Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322, BayRS 2236-4-1-2-K)“ ersetzt.

§ 16

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten

- 1. § 8 mit Wirkung vom 1. August 2022,
- 2. die §§ 1 und 15 am 1. Mai 2023 und
- 3. die §§ 2, 4 und 5 am 31. Juli 2023

in Kraft.

München, den 6. April 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Anhang

(zu § 7 Nr. 20)

Anlage 8

(zu § 49 Abs. 4 Satz 1)

**Aufgabenstellung
für die schriftliche Abiturprüfung**

Die für die einzelnen Prüfungen angegebene Arbeitszeit versteht sich als Gesamtarbeitszeit einschließlich Einlesezeit. In Fächern, die als Leistungsfach wählbar sind, unterscheidet sich die Arbeitszeit je nach Anforderungsniveau. Die Arbeitszeit auf erhöhtem Anforderungsniveau (eA) gilt für das Leistungsfach, im Übrigen gilt die Arbeitszeit auf grundlegendem Anforderungsniveau (gA).

1. Deutsch

Für die schriftliche Prüfung aus dem Deutschen werden der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer vier Aufgaben vorgelegt, von denen sie oder er eine Aufgabe nach ihrer oder seiner Wahl zu bearbeiten hat. Die Prüfung kann nur auf eA abgelegt werden.

Arbeitszeit: 315 Minuten.

2. Mathematik

Die schriftliche Prüfung aus der Mathematik besteht aus zwei Prüfungsteilen A und B. Die Prüfung kann nur auf eA abgelegt werden.

Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer werden für den Prüfungsteil A Aufgaben aus den drei Prüfungsgebieten Analysis, Stochastik und Geometrie vorgelegt: vier Aufgaben zur Bearbeitung sowie sechs Aufgaben, von denen sie oder er zwei Aufgaben nach ihrer oder seiner Wahl zu bearbeiten hat. Für den Prüfungsteil B werden der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer je eine Aufgabe aus jedem der drei genannten Prüfungsgebiete zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit: 300 Minuten einschließlich Auswahlzeit, davon höchstens
100 Minuten für den Prüfungsteil A.

3. Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch

In der schriftlichen Prüfung werden der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer zunächst eine Hörverstehensaufgabe und nach deren Bearbeitung zwei Textaufgaben, von denen sie oder er eine nach ihrer oder seiner Wahl zu bearbeiten hat, sowie eine Sprachmittlungsaufgabe vorgelegt.

Arbeitszeit: 315 Minuten, davon 30 Minuten für die Hörverstehensaufgabe auf eA.
285 Minuten, davon 30 Minuten für die Hörverstehensaufgabe auf gA.

4. Chinesisch

In der schriftlichen Prüfung werden der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine Textaufgabe sowie eine Sprachmittlungsaufgabe vorgelegt. Zusätzlich wird eine Sprechprüfung abgelegt, die vor der schriftlichen Prüfung stattfindet. Die Prüfung im Fach Chinesisch kann nur auf gA abgelegt werden.

Arbeitszeit: 285 Minuten, davon 20 Minuten für die Sprechprüfung und 10 Minuten für die Vorbereitungszeit der Sprechprüfung.

5. Griechisch, Latein

In der schriftlichen Prüfung aus dem Griechischen oder Lateinischen wird die Übersetzung einer Stelle eines Prosaschriftstellers in das Deutsche und die Bearbeitung von sechs (gA) bzw. acht (eA) Aufgaben, die die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer aus vorgelegten Aufgaben teilweise auswählt, gefordert.

Arbeitszeit: 300 Minuten auf eA.
240 Minuten auf gA.

6. Kunst

Die besondere Fachprüfung besteht aus einer kombinierten Aufgabe, die einen schriftlich-theoretischen und einen bildnerisch-praktischen Teil enthält. Die Prüfung kann nur auf eA abgelegt werden.

Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer wird eine Aufgabe mit schriftlich-theoretischem, eine Aufgabe mit bildnerisch-praktischem Schwerpunkt und eine Aufgabe mit beiden Bereichen zu gleichen Anteilen vorgelegt, von denen sie oder er eine Aufgabe nach ihrer oder seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 300 Minuten.

Bei den bildnerisch-praktischen Prüfungsanteilen wird neben der gestalterischen Leistung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers auch die handwerklich-technische Qualität der Ausführung bewertet.

7. Musik

Die besondere Fachprüfung besteht aus einem fachpraktischen und einem fachtheoretischen Teil. Die Prüfung kann nur auf eA abgelegt werden.

Der fachpraktische Teil erstreckt sich auf

- a) den Vortrag eines Pflichtstückes,
- b) den Vortrag eines Wahlstückes und
- c) das Vomblattspiel auf dem gewählten Instrument bzw. das Vomblattsingen bei der Wahl von Gesang.

Der fachpraktische Teil dauert 30 Minuten.

Für den fachtheoretischen Teil werden der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer drei Aufgaben vorgelegt, von denen sie oder er eine Aufgabe nach ihrer oder seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten ohne Vorspielzeit.

8. Politik und Gesellschaft

In der schriftlichen Prüfung aus Politik und Gesellschaft werden der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer vier Aufgaben vorgelegt, von denen sie oder er eine Aufgabe nach ihrer oder seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 270 Minuten auf eA.
210 Minuten auf gA.

9. Geschichte

In der schriftlichen Prüfung aus der Geschichte werden der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer vier Aufgaben vorgelegt, von denen sie oder er eine Aufgabe nach ihrer oder seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 270 Minuten auf eA.
210 Minuten auf gA.

Die Arbeitszeit auf gA gilt auch für Geschichte auf Französisch.

10. Geographie

In der schriftlichen Prüfung aus der Geographie werden der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer vier Aufgaben vorgelegt, von denen sie oder er zwei Aufgaben nach ihrer oder seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 270 Minuten auf eA.
210 Minuten auf gA.

11. Wirtschaft und Recht

In der schriftlichen Prüfung auf eA werden der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer aus jedem der drei Gegenstandsbereiche Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft sowie Recht mindestens je eine, insgesamt vier Aufgaben vorgelegt, von denen sie oder er zwei Aufgaben ihrer oder seiner Wahl zu bearbeiten hat; die beiden gewählten Aufgaben müssen in ihrer Gesamtheit Lerninhalte aus zwei der drei genannten Gegenstandsbereiche berücksichtigen.

Arbeitszeit: 270 Minuten.

In der schriftlichen Prüfung auf gA werden der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer zwei Aufgaben vorgelegt, von denen die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine Aufgabe nach ihrer oder seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten.

12. Religionslehre

In der schriftlichen Prüfung werden der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer vier Aufgaben vorgelegt, von denen sie oder er eine Aufgabe nach ihrer oder seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 270 Minuten auf eA.
210 Minuten auf gA.

13. Ethik

In der schriftlichen Prüfung werden der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer vier Aufgaben vorgelegt, von denen sie oder er eine Aufgabe nach ihrer oder seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 270 Minuten auf eA.
210 Minuten auf gA.

14. Biologie, Chemie, Physik und Informatik

In der schriftlichen Prüfung aus Biologie, Chemie, Physik oder Informatik werden der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer vier Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt, von denen sie oder er drei Aufgaben nach ihrer oder seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 300 Minuten einschließlich Auswahlzeit auf eA.
255 Minuten einschließlich Auswahlzeit auf gA.

15. Sport

Die besondere Fachprüfung besteht aus einem sportartspezifischen praxisbezogenen Teil und einem allgemeinen schriftlich-theoretischen Teil. Die Prüfung kann nur auf eA abgelegt werden.

Der sportartspezifische praxisbezogene Teil wird im Ausbildungsabschnitt 13/2 durchgeführt. Er umfasst je eine Prüfung in den über zwei Ausbildungsabschnitte hinweg belegten Sportarten.

Der sportartspezifisch praxisbezogene Teil dauert 60 Minuten.

Für den allgemeinen schriftlich-theoretischen Teil werden der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer drei Aufgaben vorgelegt, von denen sie oder er eine Aufgabe nach ihrer oder seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 180 Minuten.

Anhang

(zu § 12 Nr. 5 Buchst. b)

Anlage 2 Nr. 1.6

(zu § 11)

1.6 Fachrichtung Druck- und Medientechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft ¹	2	–
Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse ³	4	4
Personalmanagement ³	–	3
Angewandte Informationstechnik	3	–
Medienproduktion ³	6	4
Medienkonzeption und -design	2	–
Druckprozesse	5	–
Druckweiterverarbeitung I	2	–
Projekt- und Prozessmanagement	2	2
Zwischensumme	37	17
		+ 17 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Marketing	–	2
Datenbankgestütztes Publizieren ³	–	3
Digitalmedienproduktion ³	–	3
Printmedienproduktion ³	–	3
Standardisierte Druckprozesse ³	–	4
Druckweiterverarbeitung II ³	–	3
Qualitätsmanagement ³	–	3
Auftragsmanagement ³	–	4
Projektarbeit	–	3
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	3
Arbeitssicherheit	–	1
Technisches Englisch	–	2
Digitale Transformation ³	–	3
Künstliche Intelligenz ³	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 32.³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

Anhang

(zu § 12 Nr. 5 Buchst. d)

Anlage 2 Nr. 1.12

(zu § 11)

1.12 Fachrichtung Glasbautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft ¹	2	–
Betriebspsychologie	2	–
Betriebswirtschaftslehre ³	–	3
Baurecht und Bauplanung ³	2	2
Bauphysik	3	–
Baustofftechnologie	7	–
Statik	3	–
Baukonstruktion	4	–
Informationsverarbeitung	–	2
CAD	2	–
Fertigungstechnische Prozesse	3	–
Montagetechnik	–	2
Entwurf und Design	–	2
Zwischensumme	37	15
		+ 22 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	37
Wahlpflichtfächer		
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Projektmanagement und Projektarbeit	–	3
Glastragwerke ³	–	3
Glastechnologie ³	–	5
Konstruktion Glas ³	–	3
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation ³	–	2
Fertigungstechnische Prozesse ³	–	4
Fassadentragwerke ³	–	3
Fassade ³	–	7
Technische Gebäudeausrüstung ³	–	2
Konstruktion Fassade ³	–	2
Nachhaltiges Bauen ³	–	3
Digitale Transformation ³	–	3
Künstliche Intelligenz ³	–	2

- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- ² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 35.
- ³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
- ⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

Anhang

(zu § 12 Nr. 5 Buchst. e)

Anlage 2 Nr. 1.13

(zu § 11)

1.13 Fachrichtung Glastechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	1	1
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Informationstechnik	2	–
Technische Kommunikation	3	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse	–	2
Chemie und glastechnische Anwendungen	4	–
Elektro- und Automatisierungstechnik I ³	2	–
Physik	4	–
Werkstoffkunde I	2	–
Arbeitssicherheit	–	1
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Zwischensumme	27	12
	+ 9 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴	+ 22 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	36	34
Wahlpflichtfächer		
Technisches Englisch	2	–
Projektarbeit	–	3
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Glaschemisches Praktikum	2	–
Glaserzeugung ³	2	2
Glasmaschinen und Glasverarbeitung ³	2	2
Ofenbau und Feuerungstechnik ³	2	2
Funktions- und Sondergläser	1	–
Werkstoffkunde II ³	–	3
Fertigungstechnik Glas	–	2
Konstruktion ³	–	3
Glastechnisches Praktikum	1	2
Elektro- und Automatisierungstechnik II ³	–	3
Glastechnisches Praktikum (Vertiefung)	–	2
Werkstoffkundliches Praktikum	1	–

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Wahlpflichtfächer		
Fertigungstechnik Optik ³	2	4
Optoelektronik ³	4	–
Technische Optik ³	2	4
Beschichtungstechnik ³	–	3
Konstruktion optischer Systeme ³	–	4
Messtechnik ³	–	4
Digitale Transformation ³	–	3
Künstliche Intelligenz ³	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zum Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres.

Anhang

(zu § 12 Nr. 5 Buchst. j)

Anlage 2 Nr. 3.1

(zu § 11)

3.1 Fachrichtung Blumenkunst

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch	2	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft ¹	2	–
Berufs- und Arbeitspädagogik	2	–
Interkulturelle Kommunikation und Präsentation	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	4	–
Marketing ⁴	–	2
Datenverarbeitung	2	–
Pflanzenkunde und Naturstudien	4	–
Pflanzenverwendung ⁴	–	2
Gestaltungs- und Farbenlehre	4	–
Architektur und Design ⁴	–	2
Geschichte der Blumen- und Festkultur	2	–
Werkformen der Blumenkunst ⁴	8	4
Entwurf und Visualisierung	2	4
Nachhaltiges Design und Bionik ⁴	–	2
Veranstaltungsmanagement	2	–
Zwischensumme	38	20
		+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³
Gesamtsumme	38	36
Wahlpflichtfächer		
Projektmanagement und Projektarbeit	–	4
Naturstudien und experimentelles Gestalten ⁴	–	4
Farb- und Formgestaltung ⁴	–	2
Designorientiertes Gestalten ⁴	–	4
Geschichte der Gartenkunst ⁴	–	2
Unternehmensgründung, -organisation und -führung ⁴	–	2
Finanzbuchhaltung ⁴	–	2
Visuelle Kommunikation	–	4
Marketingorientiertes Gestalten ⁴	–	4
Gestaltungskonzepte Lebendes Grün ⁴	–	2
Pflanzenschutz und Pflanzenpflege ⁴	–	2
Kulturpädagogik und Therapie	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Wahlpflichtfächer		
Fotografie und Reproduktionstechnik	–	2
Kommunikations- und Mediendesign	–	2
Gestaltungskonzepte Event und Green Design ⁴	–	4
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1, 2}	–	2
Mathematik ¹	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen ¹	3	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

⁴ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612